

Zeitschrift für

# STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V.

## INHALTSVERZEICHNIS

<i>Mayer</i>	Resozialisierungsbedürftigkeit, -Willigkeit und -Fähigkeit der Straftäter	323
<i>Wagner</i>	Wie sieht der Strafvollzugsbedienstete den Gefangenen?	339
<i>Gössweiner</i>	Zur Integration des Strafvollzuges	348
<i>Wohlfahrth</i>	Neues vom englischen Gefängniswesen	360
<i>Krebs</i>	„Industrial staff“ im englischen Gefängniswesen	365
<i>Bauer</i>	Die Vereinbarkeit von Sicherungsaufgaben mit Rehabilitierungsmaßnahmen im Tätigkeitsbereich des Gefängnisbeamten	368

## TAGUNGSBERICHT

<i>Baumann</i>	Bericht über die Bundestagung des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe	377
----------------	--	-----

## BUCHBESPRECHUNGEN

<i>Krebs</i>	Pohlmann, Strafvollstreckungsordnung	382
	Müller, Ein Tag wie tausend andere	382
	Erstkriminalität und Frühkriminalität, Bericht über die Verhandlungen des 13. Jugendgerichtstages	384

---

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

---

**Unsere Mitarbeiter:**

*Alfred Bauer*

Justizwachoberinspektor  
A 1082 Wien I, Landesgerichtsstraße 11/48

*Anneliese Baumann*

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Polligkeit-Institut 6 Frankfurt am Main,  
Heinrich-Hoffmann-Straße 3

*DDr. Th. Gössweiner*

Oberlandesgerichtsrat, Diplom-Volkswirt  
87 Leoben (Österreich), Kreisgericht

*Prof. Dr. Albert Krebs*

6370 Oberursel/Ts., Am Hang 13

*Prof. Dr. Hellmuth Mayer*

23 Kiel, Niemannsweg 37

*Georg Wagner*

Regierungsrat  
8910 Landsberg a. Lech, Hindenburgring 12

*Paul Wohlfahrt*

26 Powell Road, Bingley, Yorks. (England)

# Resozialisierungsbedürftigkeit, -Willigkeit und -Fähigkeit der Straftäter\*

Hellmuth Mayer

Mir ist der Auftrag zuteil geworden, die drei Begriffe Resozialisierungsbedürftigkeit, Resozialisierungswilligkeit und Resozialisierungsfähigkeit zu erläutern, also diese drei Sachverhalte begrifflich zu klären. Dabei kann weder die Fülle des einschlägigen Erfahrungsmaterials vorgetragen, noch aus der Sicht des Vortragenden wesentlich ergänzt werden<sup>1</sup>. Aber die begriffliche Klärung der drei genannten Gesichtspunkte mag dazu beitragen, das Erfahrungsmaterial besser zu sichten und zu ordnen und so für das praktische Handeln verwendbarer zu machen.

## I.

Gestatten Sie mir zunächst einige Vorbemerkungen.

Jedermann weiß, daß das Wort „Re“ – ich unterstreiche jetzt das Re – sozialisierung falsch gebildet ist. Wir haben es im Strafvollzug überwiegend nicht mit Leuten zu tun, die bereits einmal volltaugliche Mitglieder der Gesellschaft waren, sondern häufiger mit unreifen, gestörten oder gar fehlentwickelten Persönlichkeiten, die zum ersten Mal gesellschaftstauglich gemacht werden sollen. Das Wort Resozialisierung verdeckt diese Schwierigkeit und ist also geeignet, von der richtigen Aufgabenstellung abzulenken. Doch ist es international allgemein üblich, auch wird das sprachliche Bedenken in den westeuropäischen Staaten nicht so stark empfunden<sup>2</sup>.

Das Wort Resozialisierung verdeckt noch ein weiteres Problem. Es redet vom Menschen nur unter dem Gesichtspunkt seiner sozialen Funktion und könnte am besten mit dem deutschen Ausdruck aus der Aufklärungszeit als „bürgerliche Besserung“ übersetzt werden. Hinter dieser Ausdrucksweise steht die Vorstellung, man könne einen Menschen „sozialisieren“ und dabei seine sittlichen Mängel und Schwierigkeiten, seine sittliche

\* Vortrag gehalten auf der 7. Bundestagung der Straffälligenhilfe in Freiburg im Breisgau, am 13. 10. 1966. Der Erstabdruck erfolgte in dem offiziellen Bericht über diese Tagung.

Die Schriftleitung dankt dem Vortragenden und dem Vorsitzenden des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe für die Zustimmung zum Abdruck in unserer Zeitschrift.

1. Diese Ausführungen enthalten daher nur einen Teil des kriminalpolitischen Bekenntnisses des Verfassers. Wer sich dafür interessiert, mag es in dem Buch „Strafrechtsreform für heute und morgen“, 1962 bei Duncker und Humblot, nachlesen. Wie in diesem Vortrag stellt auch dort der Verfasser dem Vollzug die einseitige Aufgabe der Resozialisierung. Nur ist er damals wie heute sehr skeptisch bezüglich des wirklich erreichten Erfolges. Er ist auch heute wie damals der Ansicht, daß das zweifelhafte Experiment der Resozialisierung kein ausreichender Grund wäre, jemanden einzusperren. Man muß dies leider aus anderen Gründen tun. Wenn dies geschehen ist, stellt sich aber nur noch die Aufgabe der Resozialisierung.
2. In den westeuropäischen Sprachen werden die mit „re“ verbundenen Wortbildungen nicht als Fremdworte, das „re“ nicht als das schwergewichtige lateinische Praefix verstanden. Man denke etwa an den Gebrauch des Wortes „reeducation“. Sicherlich war damals nicht daran gedacht, wir müßten nur zu unserer guten alten deutschen Art zurückfinden.

Person außer Betracht lassen<sup>3</sup>. Aber schon Immanuel *Kant* hat bemerkt, daß es ein aussichtsloser Versuch sei, bruchstückweise ein besserer Mensch werden zu wollen<sup>4</sup>. Das soziale Verhalten eines Menschen fließt aus seiner sittlichen Personalität. Resozialisierung ist denn in Wahrheit auch immer Menschenführung, Formung und Bildung, Erziehung, also Pädagogik, wenn es sich um *paides*, d. h. Kinder handeln würde. Gegen die Möglichkeit solcher Menschenbildung wird vielfach eingewendet, daß es unserer „pluralistischen“ Gesellschaft an einem verbindlichen Menschenbild fehle, daß auch dem Staat das Recht nicht zustehe, mehr als bürgerliches Funktionieren zu verlangen. Wir können hier diese beiden Streitfragen des Pluralismus und der angeblichen sittlichen Unzuständigkeit des Staates nicht austragen, können uns auch mit der Feststellung begnügen, daß dem Vollzug von Rechts wegen das Menschenbild der Art. 1, 2 GG vorgegeben ist, das für unsere Zwecke hinreichend bestimmt ist. Inwieweit dieses Menschenbild des GG geschichtlich mit dem christlichen Menschenbild zusammenhängt, inwieweit es noch heute „latent“ christlich ist, sei hier dahingestellt. Jedenfalls reicht es als ein rechtlich verbindliches, säkulares Menschenbild für die Sinnggebung des Strafvollzugs aus. Wir können also getrost dabei bleiben, daß eine bürgerliche Besserung ohne Menschenformung unmöglich ist, daß es *keine Resozialisierung ohne Personalisierung*<sup>5</sup> gibt.

Die Aufgabe der Resozialisierung stellt sich dem Staat und der Gesellschaft von der ersten Begegnung mit dem Straffälligen an, also auch der Kriminalpolizei, dem Staatsanwalt und namentlich dem Richter<sup>6</sup>. Sie hat ihren Schwerpunkt im Vollzug und muß in der nachgehenden Fürsorge, sei es durch justizeigene Bewährungshelfer, sei es durch karitative Stellen weitergeführt werden. Das Entscheidende muß schließlich die Gesellschaft selbst tun, indem sie den Straftentlassen akzeptiert. All das gehört in den Bereich der Resozialisierung.

### *Zur Typologie der Behandlungstypen*<sup>7</sup>

Genau genommen stellt sich die Aufgabe der Resozialisierung bei jedem Menschen verschieden, so gewiß alle Menschen unverwechselbare Individuen sind, die jeweils an ihrem höchst individuellen Schicksal tragen. So könnte man geneigt sein, dem Satz *Gallmeiers*<sup>8</sup> zuzustimmen, „Jedem Gefangenen seinen individuellen Resozialisierungsplan.“ Da wir aber nicht

3. Feuerbach Revision S. 31, 39 glaubt „Die Realisation der sittlichen Ordnung ganz außerhalb der Grenzen des Rechtes liegend.“

4. Kant Anthropologie (Kirchmann) S. 216 „Fragmentarisch ein besserer Mensch werden zu wollen, ist ein aussichtsloses Bemühen“.

5. Hellmer in Wurzbacher, Der Mensch als soziales und personales Wesen, 1963, Enke S. 202 ff.

6. Was in der Hauptverhandlung versäumt worden ist, kann manchmal im Vollzug nicht wieder gutgemacht werden. Der gute Vollzug beginnt eben in der Hauptverhandlung. Es ist deshalb immer bedenklich, wenn ein Gefährdeter keinen Verteidiger erhält. Er kann sich dann immer in das Gefühl zurückziehen, er sei überfahren worden.

7. Vgl. meinen Beitrag in Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft Bd. 11 S. 135 ff., insbes. S. 136, 152 ff.

8. Gallmeier in Württemberg. Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe, 1961, Enke.

allwissend sind, können wir das schlechthin Individuelle weder denkend erfassen, noch praktisch bewältigen. Damit ist zunächst nur die unerläßliche Notwendigkeit ausgesagt, das vielfältige Leben sich durch Typologien, hier eine Behandlungstypologie, faßbar zu machen.

Noch wichtiger ist für unser Resozialisierungsbemühen an dieser Stelle die negative Erkenntnis, daß die gebräuchlichen kriminologischen Typologien, die auf ätiologische Persönlichkeitsforschung ausgerichtet sind, für unsere Zwecke nicht genügen. Sie richten den Blick in die Vergangenheit statt in die Zukunft. Es ist auch ein Irrtum zu glauben, daß man aus der Vergangenheit der Täter so sehr viel lernen könne. Kriminalität ist keine Krankheit, deren Diagnose eine kausale Therapie ermöglicht. Will man einen Menschen resozialisieren, so muß man neu mit ihm anfangen. Da ergeben sich nicht selten überraschende Resultate. Außerdem sind für die Behandlung die vollzugspraktischen Notwendigkeiten, wie die Frage der Sicherheit vor Entweichung, von besonderer Bedeutung. In den offenen Vollzug kann man eben keine Strafgefangenen stecken, deren Entweichung aus Sicherheitsgründen verhindert werden muß. So ist die Forderung nach einer wissenschaftlichen Typologie der Behandlungstypen von außerordentlicher praktischer Bedeutung.

Wir können zu einer solchen Typologie nur einige wenige Bausteine beitragen.

Stellen wir zunächst die Geschlechter, Mann und Frau, gegenüber. Mann und Frau sind in ihrem sozialen Verhalten grundverschieden. Es ist allgemein bekannt, daß das männliche Geschlecht etwa fünfmal mehr kriminell belastet ist als das weibliche. Weniger bekannt ist, daß die im Verhältnis zur männlichen Kriminalitätsziffer kleine Kriminalitätsziffer des weiblichen Geschlechtes im Zeitalter der Emanzipation mindestens nicht größer geworden ist. Dabei unterscheidet sich die soziale Funktion der weiblichen Jugend, wenn wir von den wechselseitigen Geschlechtsbeziehungen einmal absehen, kaum noch von der der männlichen Jugend. Auch die erwachsene Frau steht weithin unter dem Druck und den Versuchungen des Erwerbslebens. Dennoch ist die Frau nicht krimineller geworden. Konnte man früher noch daran denken, die geringe weibliche Kriminalität mit der sozial geschützten Stellung der Frau zu erklären, so ist das heute unmöglich geworden. Es liegt eben eine fundamentale originäre nicht sozial bedingte Verschiedenheit der Geschlechter zugrunde. Diese zeigt sich auch im Vollzug, besonders da die weiblichen Gefangenen eine ganz andere Auslese darstellen als die männlichen. Man müßte also einen besonderen Vortrag über die Frau unter unseren Gesichtspunkten halten.

Auch die Resozialisierungstätigkeit sieht bei Frauen nämlich anders aus als bei Männern. Ich lege meinem Vortrag also in erster Linie die Probleme der männlichen Straffälligen zugrunde.

Die Altersgruppen werden vom Gesetz selbst als gesetzliche Behandlungstypen wenigstens teilweise anerkannt. Jugendlichen und Heranwachsenden soll von Gesetzes wegen eine jeweilig verschiedene Behandlung zuteil werden, eine andere den Erwachsenen. Die moderne kriminalpolitische Bewegung will die Sonderbehandlung auf die jungen Erwachsenen bis zum 25. Lebensjahr ausdehnen, und im Vollzug finden sich auch de lege lata dazu bereits Ansätze. Alle diese Jungtäter haben die Besonderheit, daß ihre Entwicklung noch mehr oder weniger offen ist, daß ihre Behandlung doch noch mehr oder weniger eigentliche Erziehung und nicht schlechthin Umerziehung oder Umformung ist. Wir müssen dabei noch anmerken, daß die Nachpubertät vielfach erst etwa mit dem 28. Lebensjahr beim jungen Mann abgeschlossen ist.

Eine weitere Behandlungsgruppe stellen die *irgendwie psychisch abnormen Verurteilten* dar, auch wenn ihre Abnormität mit ihrer Tat kausal nichts zu tun haben sollte. Denn diese Menschen bedürfen jedenfalls einer Heilbehandlung.

Damit haben wir nur den rohen äußeren Rahmen der uns vorschwebenden Behandlungstypologie gegeben. Einige Ergänzungen mögen die folgenden Ausführungen bieten.

## II.

Wir kommen nun zur Erörterung unserer drei Begriffe und beginnen mit der *Resozialisierungsbedürftigkeit*.

Der Idealfall wäre derjenige Strafgefangene, der gar keiner Resozialisierung bedarf, der aus irgendwelchen unglücklichen Umständen zu Fall gekommen ist, sich selbst wieder aufzurichten vermag und nach Erledigung seiner Strafe aus eigener Kraft in das freie Leben zurückfindet. Doch gibt es diesen Idealfall praktisch überhaupt nicht. Vielmehr ist in weiterem Sinn jeder Straffällige resozialisierungsbedürftig. Denn jeder Straffällige gerät durch seine Tat, erst recht durch die nachfolgende Bestrafung in ein kritisches Verhältnis zur Gesellschaft. Er bedarf also praktisch immer einer Hilfe zur Wiedereingliederung. Da der Name Wiedereingliederungshilfe aber durch das Sozialhilfegesetz für andere Sachverhalte beschlagnahmt, auch im internationalen Gespräch nicht verwendbar ist, so wollen wir sagen, er bedarf der *Hilfe zur Rehabilitation*. Zwar wird auch dieser Ausdruck für verschiedene Zwecke bereits beansprucht, ist aber noch nicht allzusehr festgelegt. Der Sinn, in welchem wir den Ausdruck gebrauchen wollen, mag aus den folgenden Ausführungen deutlich werden.

Nicht jeder Verurteilte ist behandlungsbedürftig, aber jeder Verurteilte ist rehabilitierungsbedürftig, also im weiteren Sinn resozialisierungsbedürftig. Jungtäter sind außerdem erziehungsbedürftig, und zwar auch ganz abgesehen von ihrer kriminellen Belastung oder Gefährdung. Wir haben also

die drei Gruppen der nur Rehabilitierungsbedürftigen, der zusätzlich Behandlungsbedürftigen, der Erziehungsbedürftigen, die immer zugleich rehabilitationsbedürftig, möglicherweise behandlungsdürftig sind. Die Angehörigen aller dieser Gruppen können noch zusätzlich einer Heilbehandlung bedürfen.

1. Das allgemeine *Rehabilitationsbedürfnis* erklärt sich daraus, daß jede Verurteilung eine soziale und personelle Gefährdung des Verurteilten mit sich bringt. Dabei denken wir freilich nur an solche Verurteilungen, welche für die soziale Stellung und für die personale Selbstachtung abträglich sind. Diese Gefährdung reicht aber weiter, als man vielfach denkt, auch Verkehrs- oder Steuerstraftaten können eine Krisenentwicklung einleiten.

*Diese Gefährdung betrifft auch den bisher voll sozialtauglichen Verurteilten.* Man kann sagen, daß sich in einer solchen Krisenentwicklung des Erstbestraften nur eine vorher vorhandene Schwäche der Persönlichkeit und des Charakters offenbare. Aber solche Schwächen hat eben jeder an sich sozial brauchbare Durchschnittsmensch. Gefestigte Charaktere von großer Zuverlässigkeit haben Seltenheitswert. Selbst gefestigte Charaktere können Fahrlässigkeitsdelikte begehen, sie können einmal – namentlich bei geeigneter Veranlagung – dem Zorn, der Leidenschaft erliegen, in unglücklicher Stunde sexuell entgleisen. Wir pflegen dann zu sagen, das hätten wir von diesem Mann nicht gedacht. In besonderen Krisenzeiten, wie etwa bei einem finanziellen Zusammenbruch, versagen vielfach auch sonst zuverlässige Charaktere.

Die außerordentliche Gefahr, welche in jeder Erstbestrafung liegt, offenbart sich in der *Rückfallstatistik*. Leider fehlen heute für die wichtigste Rückfallstatistik, nämlich die vorblickende Rückfallstatistik, die erforderlichen Erhebungen. In den ruhigen Zeiten vor dem ersten Weltkrieg betrug die allgemeine Rückfallerwartung  $40\%_0^9$ . Damit ist die Gefahr, rückfällig zu werden, erheblich größer als die Gefahr, überhaupt straffällig zu werden. Nach einer Berechnung von *Roesner*<sup>10</sup> soll in den dreißiger Jahren die Gefahr, im nächsten Jahr straffällig zu werden, bei allen Personen, die in den vergangenen zehn Jahren bestraft wurden, siebenmal größer gewesen sein als bei Unbestraften.

Die Gründe der Rückfallgefahr sind sowohl personeller als sozialer Art, beides wirkt ununterscheidbar zusammen. Bestrafung bedeutet Verlust oder Gefährdung der sozialen Rolle, der äußeren Ehre und zugleich der inneren Selbstachtung und des Lebensmutes. Dies ist tief biologisch begründet. Rangverluste in der Rangordnung der Tiergesellschaft haben katastrophale Folgen für das weitere Funktionieren des Tieres in der Horde. Dies ist am besten beim Leittier zu beobachten. Wird es aus seiner Rolle verdrängt, so rückt es regelmäßig nicht etwa an die zweite Stelle, sondern steht nun ganz unten an oder geht überhaupt verloren.

9. Georg v. Mayr *Moralstatistik* 1917 S. 887.

10. Roesner *Allg. Stat. Arch.* Bd. 27 1937/38 S. 295 ff.

Die Rückfallgefahr ist übrigens nicht an die erlittene Freiheitsstrafe gebunden. Der sozialtaugliche Erstverurteilte wird nach § 23 StGB regelmäßig von Freiheitsstrafe überhaupt verschont bleiben. Umgekehrt muß nach § 23 StGB der Richter den Verurteilten als sozialtauglich gewertet haben, wenn er ihm den Strafaufschub gewährt. Die vorliegenden Statistiken über die Erfahrungen mit § 23 reichen noch nicht aus, um ein endgültiges Urteil zu fällen. Aber soviel läßt sich mit aller Vorsicht sagen: Es dürfte kaum zu erweisen sein, daß Strafaufschub zur Bewährung die Rückfallgefahr in nennenswertem Ausmaß herabsetzt. Damit will ich nichts gegen § 23 sagen, nur läßt sich die Einrichtung der Probation eben nicht mit der Begründung rechtfertigen, daß sie die statistische Rückfallgefahr vermindere. Gerade diese Beobachtung erhärtet die Bedrohlichkeit der Rückfallgefahr. Wenn die nach § 23 günstig beurteilten Personen so häufig rückfällig werden, so liegt diese Gefahr vermutlich nicht in den Personen oder der falschen Prognose, sondern in der Rückfallsituation.

*Rehabilitationshilfe ist wesentlich Personenhilfe.* Man muß dem Verurteilten beistehen, daß er die Bestrafung sinnvoll verarbeiten kann, man muß ihm Mut und Selbstachtung wieder einflößen, ihm zusätzlich Stützen geben, wenn in seiner Persönlichkeitsentwicklung Schwächen offenbar geworden sind. All dies steht unter dem Vorzeichen „Hilfe zur Selbsthilfe“, wenn überhaupt die Persönlichkeit im Kern einigermaßen gesund ist. Der Wiederaufbau des sozialen Status ist schon in der Haft vorzubereiten, was bei kurzer Haftdauer manchmal schwierig ist. Wie schwierig, mag daraus ersehen werden, daß es leider vorkommt, daß Strafgefangene ohne Personalausweis entlassen werden, also durch Vorlage der Entlassungspapiere die Strafe offenbaren müssen. Dies sollte allerdings selbst dann vermieden werden, wenn bei Personen ohne festen Wohnsitz der zuständige Bürgermeister nicht leicht aufzufinden ist. Die familiären Beziehungen sind schon in der Haft möglichst zu erhalten oder wiederherzustellen. Nach der Haft eröffnet sich für die nachgehende Straffälligenhilfe ein weites Feld für alle diese Bemühungen, ein Feld, das noch kaum abgesteckt ist. Auch bezüglich der Methoden der Bestellung dieses Feldes tappen wir noch weithin im Dunklen. Kommt der Verurteilte in den Genuß der §§ 23, 26, so gehen die Tätigkeiten des Bewährungshelfers und der nachgehenden Straffälligenhilfe ineinander über und müssen auch organisatorisch aufeinander abgestellt werden.

Wir haben uns das Problem der Rehabilitationshilfe bisher am Typus des sozial volltauglichen oder doch durchschnittlich tauglichen, unauffälligen Bürgers klarzumachen versucht. Wir erinnern daran, daß wir meist nicht einfach „re“ sozialisieren müssen, sondern überwiegend mit bisher schon gestörten Lebensläufen zu tun haben. Aber die Aufgabenstellung verschiebt sich doch nicht grundsätzlich, wenn der Verurteilte schon vor seiner Verurteilung irgendwelchen Gefährdungen ausgesetzt war, nach irgendwelchen

Richtungen hin vorbelastet ist, wie es bei der Masse der erstmals einsitzenden Strafgefangenen der Fall ist. Sie sind ja vermöge § 23 meist nicht Erstbestrafte. Vielleicht sind die Vorstrafen in der Jugend angefallen, zwischenzeitlich mag sich der Verurteilte ganz gut eingeordnet haben, ist aber nun wieder zu Fall gekommen. In solchen Fällen bedarf es meist noch keiner eigentlichen „Behandlung“. Die Hauptsache kann und muß der Verurteilte noch aus eigener Kraft tun. Unsere Bemühungen stehen auch dann noch wesentlich unter dem Gesichtspunkt der Hilfe zur Selbsthilfe ohne eigentlichen Versuch der Umformung. Ja, ich möchte vor der Vorstellung warnen, als ob es in der Masse der Fälle auf eine eigentliche Umerziehung, auf eine eigentlich umformende Behandlung ankäme. Dieser Optimismus ist wichtig für die praktische Arbeit. Denn Rehabilitationshilfe ist grundsätzlich eine lösbare Aufgabe, wenn nur der Vollzug als solcher in vernünftiger Weise auf Resozialisierung abzielt. Im übrigen lassen sich keine Regeln aufstellen. Gerade hier gilt der oben zitierte Satz „Jedem Gefangenen seinen eigenen Resozialisierungsplan“. Ich möchte allerdings verbessern, jedem Gefangenen seinen eigenen Rehabilitierungsplan, übrigens doch jedenfalls einen Plan, der verschiedenartige typische Fallgruppen und darin die Einzelpersönlichkeit berücksichtigen muß. Je schwieriger der einzelne Fall gelagert ist, desto wichtiger wird die nachgehende Straffälligenhilfe für den Entlassenen.

Diese kurzen Andeutungen über das Wesen der Rehabilitierungshilfe mögen genügen. Wir sollten ja nur die Begriffe klären, also hier den Begriff der Rehabilitierungsbedürftigkeit.

2. Bezüglich der *Erziehungsbedürftigkeit* von Jugendlichen und Jungtätern muß ich mich ganz kurz fassen. Es gibt eine unendliche Literatur über diese Fragen. Für unsere heutige begriffliche Bemühung ist hervorzuheben, daß jedenfalls das Bedürfnis besteht, die Erziehung des unfertigen Menschen weiterzuführen, soweit dies nötig ist. Leider verbindet sich mit zunehmendem Alter damit zugleich die Notwendigkeit einer Umerziehung, d. h. also einer Umformung der glücklicherweise noch nicht festgewordenen Fehlerziehung. Die einzelnen Altersgruppen unterscheiden sich dabei nach rechtlichen und vollzugsrechtlichen Gesichtspunkten. Jugendstrafe soll in der Regel nur verhängt werden, wenn schädliche Neigungen bereits hervorgetreten sind, und auch von den also Bestraften genießen noch die Besseren die Rechtswohlthat des Strafaufschubs zur Bewährung. So müßte es eigentlich in den Jugendstrafanstalten doch sehr schlimm aussehen. Die Erfahrung lehrt aber, daß im allgemeinen die Fehlneigungen noch nicht fest geworden sind. Die älteren Jungtäter müssen aber nicht mit besonderen Fehlneigungen behaftet sein, wenn der Richter sie in das Gefängnis schickt. So ist in jedem Fall Raum für Erziehungsmöglichkeiten. In der fortlaufenden auf weitere Reifung abzielenden Erziehung mögen sich dann bisherige Fehlentwicklungen ausgleichen, mögen abheilen, weil eben sich in diesem Alter das Leben überhaupt noch auf neue Ziele richtet. Damit

soll keinem übertriebenen Optimismus das Wort geredet werden. Aber soweit noch wirkliche Erziehung stattfindet, haben wir es immer noch mit einem einigermaßen normalen sozialen und personalen Vorgang zu tun und damit mit einer zwar sehr schwierigen aber doch prinzipiell lösbaren Aufgabe.

Natürlich gibt es auch die Fälle, in denen es einer eigentlich umformenden Behandlung bedürfte oder in denen eine eigentliche Heilbehandlung angezeigt ist.

Zur begrifflichen Klärung muß noch hervorgehoben werden, daß der personale Vorgang der Erziehung nur in einer beständigen Partnerschaft zwischen Erzieher und Zögling möglich ist. Diese Partnerschaft setzt eine gewisse Lebensgemeinschaft voraus, die beim Vollzugsbeamten selbstverständlich ist, beim Bewährungshelfer immerhin hergestellt werden kann. Dagegen ist der Jugendrichter nur Erziehungshelfer, nicht Erzieher. Er muß also seine Erziehungshilfen immer in den Rahmen der Erziehung einordnen, die von anderer Seite geleistet wird.

3. Sehr viel schwieriger liegt das Resozialisierungsproblem bei denjenigen, die einer besonderen Behandlung bedürftig sind. *Behandlungsbedürftig* sind die Vergesellschaftungsschwierigen, die Rezipidisten<sup>11</sup>. Selbstverständlich bedürfen alle diese Leute auch der bloßen Rehabilitationshilfe, sie bleibt sogar immer die eigentliche Grundlage. Die Bemühungen um den künftigen sozialen Status müssen besonders intensiviert werden. Es ist z. B. bei diesen Leuten vielleicht wirklich besonders schwierig, den Personalausweis beizuschaffen. Aber diese Menschen bedürfen nun in der Tat einer umformenden Behandlung. Auch diese Behandlung zielt wiederum auf Hilfe zur Selbsthilfe, aber nun eben doch in einem anderen Sinn. Denn in der Entwicklung dieser Menschen muß nun eben doch etwas Neues gesetzt werden, das bisher nicht vorhanden oder doch zu sehr überlagert war. Eine solche Behandlung sollte nicht als Erziehung bezeichnet werden. Denn es müßte ja die gewordene Persönlichkeitsstruktur verändert werden, was erst recht nicht ohne Einwirkung auf den Kern der Persönlichkeit möglich ist. Will man durchaus von Erziehung sprechen, so gebrauche man wenigstens das Wort Umerziehung, um damit klarzustellen, daß wir uns mit solcher Behandlung Straffälliger an eine Aufgabe wagen, deren Bewältigung im gewöhnlichen natürlichen Entwicklungs- und Vergesellschaftungsprozeß nicht vorgesehen ist. Damit möchte ich nur auf die Besonderheit dieser bisher nicht befriedigend gelösten Aufgabe hinweisen, aber mich nicht auf den Standpunkt eines grundsätzlichen unfruchtbaren Pessimismus stellen.

Wenn wir zur Lösung dieser Aufgabe auffordern, so sollten wir die

11. Man sollte sie nicht als Asoziale oder Antisoziale beschimpfen. Solche Schimpfwörter haben keinen wissenschaftlichen Erkenntniswert. Sie sind Vergesellschaftungsschwierige. Vgl. meine Strafrechtsreform S. 153 ff.

*Prognoseforschung* der letzten Jahrzehnte nicht vernachlässigen. Leider hat die Prognoseforschung vielfach den Pessimismus sehr verstärkt. Hinter der modernen Bezeichnung der Prognoseforschung verbirgt sich leider manchmal der alte Ladenhüter des Sozialdarwinismus, zu dem man sich nicht mehr offen zu bekennen wagt. Das Gesetz selbst verweist uns nur bezüglich der Anordnung mancher Maßnahmen, wie der bedingten Verurteilung und Entlassung, der Anordnung von Jugendstrafe oder Sicherungsverwahrung auf Prognoseerwägungen. Aus dieser teilweisen Anerkennung des Prognosegedankens können aber keine Folgerungen für den Vollzug gezogen werden. Der Vollzug steht vielmehr ausschließlich unter der grundgesetzlichen Verpflichtung (a 1, 2 GG) den Verurteilten zu resozialisieren. Man sollte hier nicht einen Gegensatz zwischen dem früheren angeblichen Vergeltungsdenken und dem Resozialisierungsdenken konstruieren. Es besteht nämlich heute zwischen Neoklassikern und Vollzugsreformern volle Einmütigkeit darüber, daß der Vollzug der Strafe der Resozialisierung dienen soll. Sofern die Strafe Sühne und Vergeltung ist, besteht das dem Verurteilten auferlegte Sühneleiden ausschließlich in der Freiheitsentziehung. Diese bedeutet als Sühne und Vergeltung durchaus des Leides genug. Nur glauben die Neoklassiker, daß dieser Freiheitsentziehung der Charakter der sühnenden Vergeltung gar nicht genommen werden kann, weil er eben in der Tatsache einer Bestrafung an sich liegt. Sie glauben ferner, daß nur der Sühnegedanke dem Bestraften seine Strafe verständlich und erträglich macht und insofern seelische Grundlage des Vollzuges ist. Wirkliche Gefahren drohen dem Vollzug heute vielmehr von einem übertriebenen Schutz- und Sicherungsdenken. Es kommt also nicht darauf an, die Strafgefangenen nach ihrer Prognose zu sondern und zu unterscheiden. Der Vollzug hat vielmehr die einseitige Aufgabe, etwaige Schlechtprognosen durch guten Resozialisierungserfolg zu widerlegen. Sonst könnte durch Prognoseerwägungen vielen Sträflingen großes Unrecht zugefügt werden<sup>12</sup>. Aber allerdings können die Prognosetafeln dem Vollzug einen anderen höchst wichtigen Dienst leisten. Sie weisen nämlich auf diejenigen Punkte hin, wo der Schaden in Persönlichkeitsentwicklung und Umwelt seine Wurzel hat, wo es also gilt einzusetzen. So könnte durch eine neue Verwendung der Prognosetafeln die wissenschaftliche Grundlage für eine umerziehende Behandlung gelegt werden.

4. Über die *Heilbehandlungsbedürftigkeit* möchte ich mich als Nichtmediziner nur kurz äußern und auf den in der Zeitschrift „Bewährungshilfe“ im Jahrgang 1964 abgedruckten Aufsatz von Göppinger verweisen. Einiges ist hier aber doch zusammenfassend zu sagen. Göppinger schätzt die Zahl derjenigen Strafgefangenen, die einer Heilbehandlung bedürftig und zugänglich sind, auf nur 10%. Er meint, die Masse der Bestraften sei weder psychisch krank noch neurotisch. Er gibt aber zu, daß man den Begriff der Neurose

12. Über die verheerenden Wirkungen ungünstiger Prognosen. Vgl. Gallmeier a. a. O. S. 195.

sehr viel weiter fassen könne, dann sei aber eben jeder Mensch irgendwie neurotisch. Er macht auch geltend, daß doch die abnorme Anlage bei der Verbrechensentstehung eine große Rolle spiele<sup>13</sup>. Es wird nicht ganz klar, ob er in diesem Fall die Hoffnungsregel der Resozialisierung streichen will. Dem könnte ich nicht folgen. Wir wissen ja praktisch nur selten, ob wir eine konstant gewordene Entwicklungsstörung oder eine abnorme Veranlagung, d. h. Psychopathie vor uns haben. Für die Jugendentwicklung fehlen uns meist die erforderlichen Anhaltspunkte für die Beurteilung der Persönlichkeitsstruktur zu Beginn der Störung. Praktisch sollte daher die Bezeichnung Psychopathie, d. h. die anlagemäßige Abnormität, aus unserem Sprachschatz überhaupt verschwinden. Sie bietet uns immer nur eine Scheinerklärung. Wir müssen im praktischen Handeln immer von der Möglichkeit ausgehen, daß das auffällige Persönlichkeitsbild neurotisch erklärbar sei, wenn auch die Neurose schließlich irreversibel sein mag. Die Straffälligkeit ist ein so überaus schwerwiegendes Erlebnis, daß es ganz ohne Neurose nicht abgehen kann. Ob nun für die Heilbehandlung der Psychiater, der Psychotherapeut, hier etwa auch der Psychoanalytiker oder der sozialpsychologisch geschulte Psychologe zuständig ist, bedarf umsoweniger einer Erörterung, als der Vollzug doch sich mit den tatsächlich vorhandenen Persönlichkeiten behelfen muß. Im ganzen dürfte den Anregungen *Göppingers* zu folgen sein.

Als besondere Gruppen der Behandlungsbedürftigen sind die Süchtigen, die Suchtgefährdeten, die Triebtäter und namentlich die Unterbegabten zu nennen. In Amerika führt man die Unterbegabung heute weithin auf frühkindliche Enzephalitis und ähnliches zurück. Insofern steht dem Juristen kein Urteil zu. Gewiß ist aber, daß gerade den Unterbegabten möglicherweise mit Arbeitstherapie geholfen werden kann, indem man ihnen dazu beisteht, ihre begrenzten Fähigkeiten richtig einzusetzen. Dadurch gibt man ihnen auch Selbstvertrauen. Wer einmal gesehen hat, wie die Entwicklung eines Postenzephalitikers aufwärts gehen kann, von dem Augenblick an, in dem er die einfache Handhabung des Spatens erlernt hat, und nun nützliche Arbeit leisten kann, wird solcher Therapie größten Wert beimessen. Leider sind m. E. unsere Sonderschulen noch zu einseitig intellektualistisch ausgerichtet; der Ruf *Kerschensteiners* nach Werkschulen scheint verhallt zu sein.

### III.

#### *Resozialisierungswilligkeit*

Niemand wird bezweifeln, daß der eigene Wille des Bestraften zur Resozialisierung Voraussetzung und Motor eines erfolgreichen Vollzuges ist.

13. *Göppinger* a. a. O. S. 247 ff.

Diesen Willen gilt es notfalls zu wecken, zu stärken und in die geeignete Richtung zu lenken.

1. Eigentlich resozialisierungsunwillige Bestrafte gibt es heute nur selten. Allerdings täuscht jugendlicher Trotz vielfach solchen Mangel vor.

Früher war dies anders, und es ist auch heute noch in solchen Ländern anders, in denen es ein berufsmäßiges Gangstertum als eine ihrer selbst bewußte soziale Gruppe gibt. Mögen in Deutschland heute wirklich noch Nachkommen der schon 1705 von der Württembergischen Polizei notierten Gaunersippen leben, auch diese bilden keine gesellschaftliche Gruppe mehr. Dagegen können Sie noch aus den von *Jäger* oder *Luz* gesammelten Autobiographien das Selbstverständnis einer rechtsfeindlichen Subkultur und Sondergesellschaft ablesen<sup>14</sup>. Wir haben zwar eine mehr oder minder breite Pariaschicht, die am unteren Rand der Gesellschaft lebt, Vorbestrafte werden durch die Mißachtung der anderen zu einer gewissen Lebensgemeinschaft zusammengedrängt. Aber das Selbstverständnis dieser Gruppen beruht auf Resignation, nicht auf der willensmäßigen Ablehnung der geordneten Gesellschaft.

Sicherlich gibt es Ausnahmen. Im ganzen ist aber die moderne Gesellschaft durch einen so hohen Grad gemeinsamen Bewußtseins verbunden, durch die Massenmedien so sehr im Bewußtsein aller derart gegenwärtig, daß es psychologisch für den einzelnen überaus schwierig ist, eine grundsätzlich rechtsfeindliche Haltung einzunehmen und durchzuhalten. Ein gewisser *allgemeiner Resozialisierungswille* darf also unterstellt werden.

Dies gilt gerade auch für die haltschwachen Hangtäter, die in der Sicherungsverwahrung einsitzen. In den letzten Jahren haben sich zahlreiche Verurteilte brieflich an mich gewandt, auch solche, deren bedingte Entlassung widerrufen werden mußte. Dabei hat mich einerseits immer die ruhige Gelassenheit betroffen, mit der sie grundsätzlich – wenn auch nicht im einzelnen – ihre Schuld einräumen und auch die Berechtigung der Strafe anerkennen, dabei dann allerdings leidenschaftlich sich gegen die Sicherungsverwahrung wenden. Andererseits hat mich aber am meisten die innere Erschütterung bewegt, mit der manche über ihren Rückfall berichten, sofern sie nicht eben die Tat überhaupt bestreiten. Diese Ablehnung der Tat kann übrigens voll berechtigt sein, da leider anläßlich des Widerrufs eine gründliche Tatfeststellung gar nicht stattfindet, sondern das Verfahren meist als unerheblich eingestellt wird. Soweit sie die Tat zugestehen, lehnen sie dieselbe als

14. Jäger, Hinter Kerkermauern Arch. Krim. Bd. 21 und 23, Walter Luz. Das Verbrechen in der Darstellung des Verbrechers, 1927.

etwas ihnen Fremdes, gar nicht Gewolltes ab, sie wollen gar nicht begreifen, wie sie zu ihrem Rückfall gekommen sind. Ich halte es für falsch und oberflächlich, darin nur Liebedienerei und zweckbestimmte Heuchelei zu sehen.

Bei Jungtätern mag jugendlicher Trotz den Resozialisierungswillen verdecken, ganz fehlen wird er selten, und er wird gerade bei Jungtätern auch meist zu erwecken sein.

Nun mag man gegen diese Auffassung einwenden, daß in Strafanstalten nicht selten Straftaten für die Zeit nach der Entlassung geplant und verabredet werden. Dies erklärt sich aber einfach daraus, daß der Strafgefangene in seinem erlebnisarmen Dasein sich in eine Welt der Träume, vielleicht sehr gefährlicher Träume flüchtet. Auf das Konto solcher Träume kommen m. E. mehr kriminelle Verabredungen als auf wirklich kriminellen Willen. Aber natürlich zeigt diese Beobachtung, ein wie schwaches Ding der bloß allgemeine Resozialisierungswille und wie widersprüchlich der Mensch ist. Der Weg zur Hölle war und ist mit guten Vorsätzen gepflastert.

2. Dieser allgemeine *Resozialisierungswille* ist aber vielfach in seiner Auswirkung unheilvoll *geschwächt*.

Der gefährlichste Faktor ist hier die weitverbreitete *Resignation* der Strafgefangenen. Sie trauen sich selbst die Kraft nicht zu, die zahlreichen Schwierigkeiten zu meistern, die nach der Entlassung auf sie warten. Diese *Resignation* wird sich leider nach der wirklichen Entlassung aus guten Gründen sogar noch verstärken, denn die Lebensschwierigkeiten des Vorbestraften sind noch viel größer, als sich dies mindestens der Erstbestrafte vorstellt. Gerade an diesem Punkt wird die Straffälligenhilfe dazu beitragen müssen, daß der Entlassene über das schreckliche Gefühl hinwegkommt: „Es hilft doch alles nichts“. Das können wir ehrlicherweise allerdings nur, wenn wir auch wirksame Hilfe gewähren. Heute wollen wir doch ganz nüchtern bekennen, daß wir dem mehrmals Bestraften kaum sagen können, daß es sich für ihn lohnt, gegen den Rückfall anzukämpfen. So wird dann das durch zeitweise Freiheit unterbrochene Gefängnis für den Schwachen zu der ihm gemäßen Lebensform. Das klingt sehr hart, aber ich bitte, diesen Satz sehr ernst zu nehmen. Natürlich fehlt diese *Resignation* noch weithin bei Erstbestraften oder erstmals Einsitzenden. Hier ist aber sehr gefährlich die Selbstgerechtigkeit derjenigen Verurteilten, welche sich im Grunde für ordentliche Bürger halten und gar nicht merken, daß sie sehr an sich zu arbeiten haben, um das Handicap einer Vorstrafe auszuschalten. Bei Jungtätern mag manchmal Trotz und Leichtsinnschädlich sein.

Besonders hervorzuheben ist, daß auch der echte Resozialisierungswille nichts hilft, *wenn er die Sache zu leicht nimmt*. Der Bestrafte bedarf der vollen Einsicht in seine wirkliche soziale Lage und auch in seine persönlichen Schwierigkeiten. Es ist oft erschütternd, wenn Straffentlassene scheitern, deren Besserungswille auch von den Skeptikern unter den Anstaltsbeamten als völlig echt angesehen werden konnte. Dies kommt m. E. mindestens häufig daher, daß der Entlassene gar nicht auf die Schwierigkeiten innerlich gerüstet war. Aus meinem Briefwechsel mit Strafgefangenen und Verwahrten entnehme ich immer, wie sehr sich der Gefangene und Verwahrte hier in Illusionen wiegt.

Auch der gute und echte Wille hilft nichts, wenn er nicht einsichtig ist. Zu dieser Einsicht dem Gefangenen zu verhelfen, ohne ihn zu entmutigen, ist allerdings sehr schwer. Leider schwanken die meisten zwischen Resignation und illusionärem Optimismus.

3. Hier liegt eine große Aufgabe des Vollzuges und der Straffälligenhilfe. Ich möchte für den Vollzug folgendes anmerken. Der Gefangene hat in seiner Unfreiheit gar keine andere Möglichkeit, seinen Resozialisierungswillen zu bewähren und unter Beweis zu stellen als durch gute Leistungen und Führung im Vollzug. Diese soziale Leistung sollte daher immer belohnt werden, auch wenn man dem Mann mißtraut. Es ist eine billige Weisheit, daß gute Haltung im Vollzug bloße Haftgewöhnung und bloß zweckbewußtes Ausweichen sein kann. Aber diese Weisheit ist sehr unfruchtbar, da wir nicht in der Seele des Menschen lesen können. Es geht nicht an, daß gute Leistung ihren Lohn deshalb nicht findet, weil die Persönlichkeit ungünstig beurteilt wird. Die persönliche Begegnung und die Persönlichkeitsbeurteilung darf die *äußere Gerechtigkeit* des Vollzuges nicht verwirren, so wichtig sie für die seelische Führung ist. Prognostische Versuche können hier nur Schaden stiften.
4. Ich versage mir hier, das Gesagte für die einzelnen Behandlungsgruppen näher auszuführen, weil dafür die Zeit fehlt.

#### IV.

##### *Resozialisierungsfähigkeit*

1. Die Resozialisierungsfähigkeit wird häufig im Sinn des bereits erwähnten Idealbildes verstanden, das nicht der Lebenswirklichkeit entspricht. Man stellt sich vor, daß der Bestrafte durch die Gewährung von Strafaufschub oder durch den Vollzug seine Lebensstörungen bewältigt und hinter sich bringt, und daher auch nicht rückfällig wird. In Wahrheit ist *resozialisierungsfähig jeder, der überhaupt – wenn auch nach Schwierigkeiten – schließlich wieder auf eine geordnete Bahn kommt*.

Es ist nämlich der Rückfall sehr schwer zu vermeiden, wie wir schon wiederholt ausgeführt haben. Wäre der Verurteilte nicht in personellen oder sozialen Schwierigkeiten gewesen, so hätte er seine Tat nicht begangen. Die sozialen Schwierigkeiten haben sich durch die Bestrafung sicherlich vermehrt, und ob es gelungen ist, die personellen Schwierigkeiten durch Resozialisierungsvollzug zu beheben, ist mindestens zweifelhaft. Daß dies keine spekulative Überlegung ist, zeigt die statistische Rückfallgefahr, die den Rückfall nahezu als das erscheinen läßt, was statistisch zu erwarten ist. Dazu kommt doch noch, daß der Vorbestrafte es viel schwerer hat, etwaige Verfehlungen zu verbergen. Wer einmal polizeilich und gerichtlich in Erscheinung getreten ist, bei dem wird nachgesehen.

Zu dem gleichen Ergebnis führen Überlegungen über die möglichen persönlichen Entwicklungen. Engel<sup>15</sup> hat vom psychiatrisch-psychologischen Standpunkt aus eine Anzahl typischer Entwicklungsreihen aufgestellt. (Typische kriminelle Lebensläufe und psychologische Reihen nach Engel.)

### I. Delinquenter Übersprung

= abnormer Erlebnisstoß



Dies wäre also der Idealtypus, auf den wir aber nicht rechnen dürfen

### II. Unberechenbare delinquente Streuung

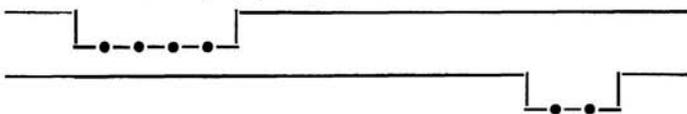
= intermittierende Erlebnisreaktion



Sie sehen hier ein Leben, das immer wieder zeitweise gestört ist, dann aber auf lange Strecken straffrei verläuft. Dieser Typus ist sehr häufig.

### III. Delinquente Episode

= Fehlentwicklung - psychopathische Phase



Solche wiederholte Rückfälligkeit, die später ausheilt, ist bei Jungtätern häufig zu finden. Die meisten kommen mit Ausreifung wieder zur Vernunft. Das sicherste Mittel, sie nicht zur Vernunft kommen zu lassen, wäre es, sie langfristig einzusperren.

15. Kriminalbiologische Gegenwartsfragen, Heft 7 S. 94 ff.

#### IV. Endlich der ungünstige Typus, die kriminelle Konstanz

= fixierte Fehlhaltung



Wir können nun die psychologischen Darlegungen des Psychiaters hier nicht wiedergeben, so lehrreich dies wäre. Wir müssen uns auf die Tatsache beschränken, daß eben diese kriminologischen Reihen nach Engel beobachtbaren psychologischen Reihen entsprechen, daß wir also den Typus I auch aus psychologischen Gründen nur selten erwarten dürfen.

2. Wenden wir das Gesagte auf unsere Behandlungstypen an, so wie wir sie in II unterschieden haben, so kann man folgendes sagen:
  - a) Auch der an sich sozialtaugliche Bestrafte kann dem Typus II entsprechen, oder sich doch zwischen Typus I und Typus II bewegen. Es ist eben möglich, daß die psychologischen Störungen in unberechenbarer Weise intermittierend auftreten. Eine zunächst einmalige Störung kann auch eine delinquente Episode einleiten.
  - b) Bei Jungtätern haben wir von vornherein mit dem Typus III einer delinquenten Episode zu rechnen.
  - c) Bei Behandlungsbedürftigen besteht immer die Gefahr des Typus IV,
  - d) noch mehr bei Heilbehandlungsbedürftigen. Doch können diese auch dem Typus II angehören.
  
3. Was ist zu tun.
  - a) Ganz allgemein ist zu sagen, daß unser geltendes Recht und die darauf beruhende Praxis den Rückfall überbewertet. Das geltende Recht geht bekanntlich davon aus, daß derjenige schwerere Strafe verdient, der sich durch eine Vorstrafe nicht hat warnen lassen. Dadurch erscheinen an sich ganz unerhebliche Taten als Verbrechen. Diese Einstellung des Gesetzes wirkt sich in der Praxis sehr hart aus. Die Sache wird nicht besser, wenn man vom Standpunkt einer angeblich modernen Kriminologie unterscheiden will, ob der Rückfall auf kriminellem Hang beruht oder nicht.

Die einzige Antwort auf die Fragen, die uns das Leben stellt, ist, daß wir den Rückfall nicht zu ernst nehmen dürfen, wenn nicht die Rückfalltat bereits als Einzeltat schwer zu bewerten ist. Natürlich bedarf

der Rückfall der Zurechtweisung durch Strafen, u. U. energischer Zurechtweisung. *Gerinfügiger Rückfall muß ertragen werden, wenn die überwiegende Lebensstrecke einigermaßen geordnet verläuft.*

Die grundsätzliche Schärfung der Rückfallstrafe bewahrt nicht. Von einer abschreckenden Wirkung könnte nur dann die Rede sein, wenn die Rückfallgefährdeten in der psychologischen Lage wären, ihren vielleicht vernünftigen Willen auch wirksam einzusetzen. Grundsätzliche Schärfung der Rückfallstrafe ist vielmehr der sicherste Weg, einen Gefährdeten ins Verderben zu stoßen und damit auch Gesellschaftsfeinde zu züchten.

- b) Handelt es sich um *kriminelle Konstanz*, so sollten wir erkennen, daß wir von dem personell und sozial Belasteten etwas Unmögliches verlangen, wenn wir erwarten, daß er sich nach dem Vollzug zu einem rückfallfreien Leben zurechtfindet. Dennoch brauchen solche Menschen nicht aufgegeben zu werden. Die Sicherungsverwahrung lohnt sich ja schon deshalb nicht, weil sich unter den Verwahrten eine allzu große Zahl befindet, die als schwache Hangtäter nur unerhebliche Taten begangen haben und begehen werden. Es steht heute durch die Berichte aus allen Ländern fest, daß gerade die Gewaltverbrecher, also die wirklich Gefährlichen, in den Verwahranstalten kaum zu finden sind. Sicherlich sollte man Menschen, die von der Freiheit keinen vernünftigen Gebrauch machen können, nicht zu einer Freiheit verurteilen, der sie nicht gewachsen sind. Man mache sich doch klar, daß in der industriellen Gesellschaft die Anforderungen an die rationale Selbstdisziplin des einzelnen ungeheuer gestiegen sind. In der älteren landwirtschaftlichen Gesellschaft konnten namentlich im Dorf- oder Gutsbereich viele noch mitgeschleppt werden, die in der industriellen Gesellschaft nicht mitkommen. Sie als Asoziale oder Antisoziale zu brandmarken ist ebenso unmenschlich wie töricht. Was sollen diese armen Teufel alles können? Sie sollen sich selbst zur Arbeitsethik anhalten, sie sollen ihren monatlich ausgezahlten Lohn vernünftig verwalten, sie sollen die Gefahren der Konsumfreiheit bestehen. Es gibt ja Vertreter und Firmentypen, die vorzugsweise in den Obdachlosenquartieren ihre unnützen Angebote den psychisch und sozial Schwachen aufdrängen. Leider reagieren dann die Gerichte meist mit Verurteilungen wegen Kreditbetrug, den der Schwache begangen hat, während er in Wahrheit der wirtschaftlich, wenn auch nicht rechtlich gesehen, Bewucherte ist. Noch keine Gesellschaft war gegen den sozial Mindertauglichen so grausam wie die Leistungsgesellschaft der verbürgerlichten Massen.

Ein sehr großer Teil dieser Menschen wäre bedingt sozialtauglich, wenn er die nötigen Hilfen erhielte. Das Sozialhilfegesetz hat diese Aufgabe grundsätzlich bejaht. Wir stehen aber mit der Sozialhilfe

für sozial Gefährdete erst am Anfang. *Es ist Aufgabe gerade der Straffälligenhilfe, dieses Neuland zu erkunden und gangbar zu machen.*

Ich fasse zu IV. zusammen:

*Resozialisierungsfähig ist ein relativer Begriff*, wir dürfen sie nicht am Idealtypus desjenigen beurteilen, der nach einer einmaligen Entgleisung so gleich auf den rechten Weg zurückfindet. Es lohnt sich immer der Versuch, ein Menschenleben zu retten.

## Wie sieht der Strafvollzugsbedienstete den Gefangenen?

(Hypothesen zur Einstellungsbildung)

von Georg Wagner

### Problemstellung

Es entspricht allgemeiner Erfahrung, daß die Tätigkeit eines Menschen nicht nur außerhalb seiner selbst liegende, objektive Folgen zeitigt, sondern auch solche subjektiver Art. Der Mensch verändert sich in gewissem Sinne mit dem, was er tut. In diesem Zusammenhang ist, neben seiner Beschäftigung in der Freizeit, die berufliche Arbeit von besonderer Bedeutung. Der Berufstätige arbeitet – je nach Art seiner Tätigkeit – unter relativ gleichbleibenden sachlichen Gegebenheiten; seine Arbeit unterliegt berufseigenen Regeln, und sie läßt ihn mit bestimmten Personenkreisen in Berührung kommen. In Auseinandersetzung mit diesen Faktoren entwickeln die Angehörigen des gleichen Berufes ähnliche oder typische Einstellungen, welche die Wahrnehmung ihrer beruflichen Aufgabe nachhaltig beeinflussen.

Beispielsweise hat ein Lehrer einen für ihn charakteristischen Stil des Auftretens gegenüber seinen Schülern. Ein Verkäufer bedient seine Kunden auf eine für ihn typische Weise. Würden wir den Verhaltensstil der Lehrer einer Schulart oder der Verkäufer eines Kaufhauses zum Gegenstand der Untersuchung machen, so wäre aller Wahrscheinlichkeit nach zu erwarten, daß wir auf jeweils typische Gemeinsamkeiten im Verhalten der genannten Berufsgruppen stoßen würden. Die psychische Grundlage für diese Gemeinsamkeiten des Verhaltens bilden berufsspezifische Einstellungen, die im Laufe der beruflichen Tätigkeit erworben wurden.

Allgemein gesehen wirken psychische Einstellungen in zweifacher Richtung. Einerseits bestimmen sie in gewissem Grade die Wahrnehmungstätigkeit, heben eine Reihe von Merkmalen am jeweiligen Objekt der Wahrnehmung hervor, während sie andere vernachlässigen, und fügen der Wahrnehmung

selbst subjektive Gehalte bei, verändern sie unter Umständen nach der Maßgabe vorgefaßter Meinungen. Andererseits bestimmen Einstellungen die Handlungen eines Menschen und üben auf diese einen im positiven oder negativen Sinn ordnenden Einfluß aus.

Im Zusammenhang der vorliegenden Untersuchung interessiert, welchen Einfluß berufsspezifische Einstellungen des Strafvollzugsbediensteten auf seine Wahrnehmung am Gefangenen ausüben. Gedacht ist dabei besonders an die Gruppe der im Aufsichts- und Werkdienst tätigen Beamten.

In Behandlung des gestellten Problems sollen zunächst Merkmale der Strafgefangenen beschrieben werden, die ihnen auf Grund ihrer ähnlichen oder gleichartigen Situation gemeinsam sind und das Erscheinungsbild des Gefangenen ausmachen.

Sodann soll untersucht werden, welche Wahrnehmungen über das Erscheinungsbild des Gefangenen sich unter dem Einfluß berufsspezifischer Einstellungen auf Seiten des Bediensteten ergeben.

### Das Erscheinungsbild des Gefangenen

Von anderen sozialen Gruppen unterscheiden sich Strafgefangene durch ihr Vorleben (das einen oder mehrere kriminelle Tatbestände aufweist) und durch die Situation des Freiheitsentzugs.

Der Tatbestand der Kriminalität wurde zwar in jedem Fall durch polizeiliche Ermittlungen und das Gerichtsverfahren offenkundig; er prägt sich aber nicht ohne weiteres im Erscheinungsbild der betroffenen Personen aus. In der Mehrzahl der Fälle sind Abweichungen im sozialen Verhalten, abgesehen vom eigentlichen Delikt, uncharakteristisch innerhalb der Vielfalt menschlicher Reaktionsweisen. Der Dieb, der Mörder, der Exhibitionist zeigen sich in der alltäglichen Begegnungssituation oft ebenso auffällig und unauffällig wie andere Menschen, die nicht straffällig wurden. In ihrem Verhalten äußert sich meines Erachtens weit mehr die Zugehörigkeit zu bestimmten Berufs- und sozialen Schichten als Zeichen für die Anfälligkeit zu etwaigen kriminellen Handlungen.

Eine Anzahl durch Geistesschwäche, psychopathische und psychotische Reaktionen auffällige Personen sei dabei nicht übersehen; aber diese Gruppe tritt auch unter Nichtkriminellen auf. Eine Ausnahme dürfte die Berufskriminalität bilden, innerhalb derer sich der Rechtsbrecher selbst als Angehöriger einer sozialen Randgruppe betrachtet. Dirnen, Landstreicher, gewisse Bandentäter und ausgesprochene Rückfallsverbrecher werden darunter zu zählen sein. Sie entwickeln eine Reihe von jeweils spezifischen Eigentümlichkeiten in Ausdruck und Verhalten, beispielsweise eine Art Fachjargon, mit dem sie sich verständigen. Gelegentlich weist auch äußere Verwahrlosung auf kriminelle Anfälligkeit hin. Aber selbst diese Merkmale stehen in keinem eindeutigen Zusammenhang mit sozial gefährlichen, spezifisch kriminellen Neigungen.

Von einem klar abgrenzbaren Erscheinungsbild der Kriminalität im Auftreten und sozialen Verhalten eines Menschen kann demzufolge kaum die Rede sein. Abgesehen vom Faktum des Delikts läßt sich der Mensch, der kriminelle Handlungen begangen hat, vom Nichtkriminellen nur schwer und jedenfalls nicht eindeutig unterscheiden. Zusammenhänge zwischen Kriminalität und Persönlichkeit sind in der Regel nur über ausgiebige Datensammlungen zur betreffenden Person und über differenzierte Beobachtungsmethoden zugänglich. In der gewöhnlichen Begegnungssituation bieten sie sich im allgemeinen nicht.

Auf andere Art scheint sich die ständig gegenwärtige Situation des Freiheitsentzugs auf das Erscheinungsbild des Strafgefangenen auszuwirken: Der zur Freiheitsstrafe Verurteilte wird durch seine Einweisung in die Strafanstalt Einflüssen ausgesetzt, die mit seinen bisherigen Verhältnissen wenig vergleichbar sind.

Aufenthalt, Arbeit und Tageseinteilung werden ihm weit mehr als in der Öffentlichkeit zugewiesen. Seine persönliche Lebensführung, seine privaten Bedürfnisse, der Informationswechsel mit seiner sonstigen Umwelt werden kontrolliert und eingeeengt. Die Einweisung in die Strafanstalt bringt im Hinblick auf die Außenwelt einen erheblichen Statusverlust mit sich. Das soziale Prestige sinkt oder ordnet sich innerhalb der Strafanstalt um.

Der Strafgefangene ist demnach ein Mensch, dessen Lebensweise sowohl in ihren individuellen als auch in ihren sozialen Aspekten weitgehend durch äußere Einflüsse bestimmt wird. Gleichzeitig ist er der in hohem Maße beobachtete und kontrollierte Mensch. Unter dem Einfluß dieser Faktoren ist zu erwarten, daß sich seine Persönlichkeit vorübergehend oder dauernd verändert.

Durch die Einschränkung bisher befriedigter Bedürfnisse sind Triebstauungen häufiger. Entsprechend verändert sich das innere Klima des Menschen; seine Stimmungslage sinkt: Unzufriedenheit, Mißmut, Resignation, Langeweile u. a. werden häufiger. Zur Aggressionsabfuhr kommt es vor allem bei Gelegenheiten, bei denen die äußere Kontrolle weniger wirksam ist: wenn Gefangene unter sich sind, in wenig überschaubaren Situationen und vor Bediensteten, deren bestimmender Einfluß auf das Verhalten gering ist.

Andererseits erlebt der Gefangene Beaufsichtigung und Kontrolle als Verhaltenserwartungen von intensivem Ausmaß. In Anpassung daran kontrolliert er sein eigenes Verhalten derart, daß es den an ihn gestellten Erwartungen einigermaßen entspricht. Das äußere Verhalten entwickelt sich demzufolge teilweise im Widerspruch zur inneren Situation des Gefangenen – es wird unecht. Unaufrichtigkeiten und Lügen nehmen zu.

Zumeist wenig bemerkt, wirkt sich der Statusverlust, der mit der Rolle des Strafgefangenen eintritt, als Krise des Selbstwertgefühls aus: Verlust der Selbstachtung und das kompensatorische Äquivalent der Selbstüberschätzung werden häufig.

Das Schulterleben des Gefangenen böte die Möglichkeit, die Umstände des Freiheitsentzuges zu bejahen und damit Haftwirkungen dieser Art abzuschwächen. Meines Erachtens ist diese persönlich günstige Haltung selten, zudem oft unecht und Produkt einer Selbsttäuschung.

Unter den genannten Bedingungen läßt sich die Persönlichkeit des Gefangenen weitaus schwieriger erfassen, als dies normalerweise schon der Fall ist. Zwar sind die psychischen Veränderungen unter dem Einfluß der Strafverbüßung für die jeweilige Person charakteristisch und vermitteln wertvolle Hinweise. Das dadurch gewonnene Persönlichkeitsbild bedürfte jedoch der Ergänzung durch Beobachtungen des Rechtsbrechers in der Freiheit. Daten dieser Art ergeben sich mit Einschränkung aus dem Gefangenenakt, aus dem Briefverkehr und während der Besuchszeiten des Gefangenen. Ihr großer Nachteil liegt darin, daß sie bruchstückartig über das Personal der Strafanstalt verteilt sind und sich in der konkreten, alltäglichen Begegnungssituation des Bediensteten mit dem Gefangenen nicht auswirken.

Hier erlebt der Beamte in der Regel den Gefangenen, dessen Auftreten und Verhalten durch die Erfahrung der Freiheitsstrafe verändert ist. Sein Erscheinungsbild ist weniger zuverlässig als Indiz für gleichbleibende persönliche Merkmale und weist darüber hinaus auf eine Persönlichkeit, die sich unter dem Einfluß ihrer gegenwärtigen Umwelt verändert hat. Er lernt kaum den Menschen in der Öffentlichkeit kennen, noch nicht einmal dessen unverändert kriminelle Züge. Er begegnet ihm in der Situation des Freiheitsentzugs. Dieser Mensch ist in der Regel innerlich gespannter, nach außen unzufriedener, in der Äußerung persönlicher Eigentümlichkeiten zurückhaltender und weniger ehrlich.

### **Berufsspezifische Einstellungen und Wahrnehmungen am Gefangenen**

Wie die vorausgehende Betrachtung zeigt, ist der Strafvollzugsbedienstete in Wahrnehmung und Beurteilung des Strafgefangenen weitgehend auf Merkmale angewiesen, die von den Umständen des Freiheitsentzugs geprägt sind. Er erlebt den Verurteilten in der Auseinandersetzung mit seiner Rolle als Gefangener. Charakteristische Eigentümlichkeiten seines Rollenverhaltens und die begleitenden psychischen Äußerungen werden ihm in reichem Maße geboten. Entsprechend entwickelt sich ein psychologisches Urteilsvermögen in dieser Richtung.

Die Erfahrung zeigt, daß besonders der langdauernd im Strafvollzug Tätige einen „Blick“ für den Gefangenen erhält. Aus für den Außenstehenden wenig auffälligen Äußerungen seines Verhaltens weiß er seine Anpassungswilligkeit oder das Gegenteil abzuschätzen. Er vermag relativ gut zu beurteilen, zu welchen Reaktionen der Gefangene neigt und erfährt damit begleitende psychische Prozesse, wenn er sie zumeist auch nicht in psychologischen Kategorien auszudrücken vermag.

Nicht zu übersehen ist, daß der Strafvollzugsbedienstete die Umwelt des Gefangenen teilt. In anderer Rolle und Funktion lebt er in der gleichen gesellschaftlichen Ordnung der Strafanstalt. Im Rahmen dieser Ordnung ist die Rolle des Bediensteten vor allem durch Kontroll- und Weisungsbefugnis gegenüber dem Gefangenen charakterisiert. Damit erlebt der Strafvollzugsbedienstete den Gefangenen nicht nur im Hinblick auf dessen Stimmungsbild – also nicht nur wie ein Beobachter, der von seinem Objekt durch eine Glasscheibe getrennt ist –, sondern er erfaßt ihn auch in Bezug auf seine eigene Funktion in der Strafanstalt. Damit ist seine Betrachtungsweise abhängig von seiner beruflichen Situation.

Durch seine Tätigkeit in der Strafanstalt lebt der Bedienstete jahre- und oft jahrzehntelang in einer vom öffentlichen Leben völlig verschiedenen Welt. Mauern und Gitter sperren den Zugang zur Außenwelt ab. Seine Dienstschlüssel, die er ständig bei sich trägt, werden nolens volens zum Symbol des Übertritts in diese Welt wie auch zu dem ihrer Isolation. Die Menschen, die er zu versorgen hat, sind auf vielfältige Weise zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Ihre Briefe werden zum Großteil zensiert, ihr jeweiliger Aufenthaltsort wird auch innerhalb der Anstalt vorgeschrieben, ihre wechselseitigen Beziehungen sind zu überwachen und vieles andere.

Ausmaß und Intensität dieser Kontrollen durchformen die sozialen Beziehungen zwischen Bediensteten und Gefangenen, wenn sie auch im Einzelfall von unterschiedlichem Gewicht sein können. Dabei steht das Ausmaß der Kontrollen in gewissem Zusammenhang mit der Zahl der Gefangenen. Im längeren Kontakt mit kleineren Gruppen von Gefangenen und zumal in kleinen Arbeitsgruppen, in denen die soziale Beziehung über die jeweilige Arbeit hergestellt wird, kann die direkte Verhaltenskontrolle zurücktreten. Auf Grund der eingehenden Erfahrungen über den einzelnen Gefangenen entstehen Beziehungen des Vertrauens, welche einen Teil der Kontrollmaßnahmen erübrigen lassen. Auch ist die Kontrolle der objektiven Arbeitsleistung von anderer Art als die direkte Verhaltenskontrolle. Sie ist in der Berufswelt allgemein üblich und greift weniger in die Intimsphäre des Gefangenen ein.

Bei all dem stellt der Gefangene den Bezugspunkt der alltäglichen Aufgaben und Pflichten des Bediensteten dar. Er ist jedoch nicht nur Objekt seiner Tätigkeit; in gewissem Sinne muß er sie auch rechtfertigen und bestätigen. Ähnlich wie ein Krankenhaus „wegen“ der Kranken errichtet wurde und durch das Auftreten von Krankheiten als Institution sinnvoll erscheint, besteht die Institution der Strafanstalt „wegen“ kriminell auffälligen Personen. Ihre spezifischen Ordnungen und Dienstrollen erfahren daher durch die gesellschaftliche Erscheinung der Kriminalität Bestätigung und Rechtfertigung.

Allerdings ist die Beziehung zwischen Institution und Funktion im Falle der Strafanstalt im Vergleich zum Krankenhaus und anderen öffentlichen Einrichtungen eine grundlegend andere. Zwar ist die Notwendigkeit einsichtig, bestimmte Kategorien kriminell auffälliger Personen zeitweise oder dauernd

von der weiteren Gesellschaft zu isolieren und ihr Verhalten zu kontrollieren. Am Strafgefangenen allerdings wird der Sinn dieser Maßnahmen oft nicht augenscheinlich, da seine soziale Gefährlichkeit in der Regel nicht an seiner Person ablesbar ist. Während die körperliche Hinfälligkeit des Kranken Sinn und Zweck der medizinischen Behandlung augenscheinlich machen, die Unwissenheit des Heranwachsenden das Bildungsbemühen des Lehrers rechtfertigt, fehlt der Tätigkeit des Strafvollzugsbediensteten für einen Großteil seiner täglichen Verrichtungen dieser augenscheinliche Sinnbezug weitgehend. Die berufliche Situation des Strafvollzugsbediensteten ähnelt in mancher Beziehung derjenigen in einem Krankenhaus, in welchem sich die Patienten für gesund erklären und wozu zudem kaum jemand weiß, worin sich im Augenblick ihre Krankheit äußert. Die Gefahr daß die eigene Arbeit als sinnlos empfunden wird, ist daher nicht gering; das so wichtige Gefühl der beruflichen Befriedigung ist in Frage gestellt.

Im allgemeinen kann ein Mensch eine für seinen Augenschein sinnarme Tätigkeit nicht für längere Zeit ausüben, ohne Auswege aus dieser Situation zu suchen. Um seine Arbeit vom Erfolg her zu motivieren, muß sie ihm über Nebenzwecke wertvoll erscheinen oder er muß von sich aus einen ihm als erstrebenswert erscheinenden Sinn hineinlegen.

Zur besonderen Gefahr des Strafvollzugsbediensteten wird, daß er seine Kontroll- und Aufsichtstätigkeit als Selbstzweck erlebt. Die durch Kontrolle und Aufsicht perfekte Ordnung wird zur beruflichen Leitvorstellung, die Herstellung dieser Ordnung zu einem überwertigen Teil seines Erfolgslebens. Unter dieser Einstellung droht der Gefangene zum Objekt der Anstaltsordnung zu werden. Seine persönlichen Konturen werden vor allem durch seine Ordnungsübertretungen sichtbar. Zu dieser Einstellung wird besonders der Bedienstete neigen, der – wie es häufig der Fall ist – eine große Anzahl von Gefangenen zu versorgen hat, und dem seine Arbeit wenig Zeit läßt, sich mit den einzelnen Personen zu beschäftigen.

Die Aufgabe des Strafvollzugs, die Öffentlichkeit vor kriminell auffälligen Personen zu schützen, trägt natürlich zur Motivierung der beruflichen Arbeit bei. Da die Kriminalität das Erscheinungsbild des Menschen jedoch in vielen Fällen nicht eindeutig prägt, besteht die Neigung, besondere Merkmale des Rollenverhaltens der Gefangenen als Äußerungen krimineller Charakterzüge zu betrachten. Die habituelle Undurchsichtigkeit des Gefangenen und besonders Ordnungsübertretungen innerhalb der Strafanstalt werden daher oft als Folge der Kriminalität des Gefangenen gesehen, ohne daß sich aus der Perspektive der Strafanstalt in vielen Fällen feststellen ließe, wie weit solche Erscheinungen durch die Situation der Strafverbüßung oder durch die Persönlichkeit selbst bedingt sind. Mit einer Rolle spielt, daß der Mensch wohl allgemein dazu neigt, den Gesetzesbrecher zu „stigmatisieren“, ihn zu kennzeichnen und falls dies nicht möglich ist, Eigentümlichkeiten seines Erscheinungsbildes als Zeichen seiner kriminellen Natur zu interpretieren.

Trotz der Übernahme von in der Öffentlichkeit verbreiteten Einstellungen gegenüber dem Rechtsbrecher kann angenommen werden, daß die Einstellung des Strafvollzugsbediensteten gegenüber kriminell auffälligen Personen weniger von Vorurteilen geprägt ist, als dies bei Außenstehenden der Fall ist. Der Bedienstete lebt in einem ständigen Realkontakt mit straffälligen Personen, während die Menschen außerhalb der Strafanstalt in der Regel nur vereinzelt und dann auch nur mit wenigen kriminell auffälligen Personen in Berührung kommen. Im allgemeinen wird ihnen das Bild des Kriminellen durch die Massenmedien vermittelt, die zumeist einseitig verzerrte Darstellungen geben. Entweder appellieren sie an die Sentimentalität der Bevölkerung und schildern den Rechtsbrecher übertrieben bemitleidenswert oder sie sprechen latente Angstbereitschaften an und beurteilen ihn einseitig vom kriminellen Tatbestand her. Außerhalb der Strafanstalt dürften daher klischierte Einstellungen und Vorurteile über den Kriminellen weitaus verbreiteter sein und dies gerade wegen der mangelnden Erfahrung und der verbreitet falschen Information über seine Person.

Zwar enthalten sowohl das Erscheinungsbild des Gefangenen als auch die Tätigkeit des Strafvollzugsbediensteten Merkmale, die geeignet sind, seine Wahrnehmungen zu subjektivieren und das Bild der kriminell auffälligen Person zu verzeichnen. Der direkte Kontakt mit ihr bietet aber zumindest die Möglichkeit der Korrektur und des Abbaus allgemein verbreiteter vorurteilsvoller Einstellungen. Das trifft besonders für den Bediensteten zu, der mit kleinen Gruppen von Gefangenen zusammenarbeitet - eine Situation, dies schließlich für jeden Beamten immer wieder einmal gegeben ist. In kleinen Gruppen wird ihm die Person des einzelnen Gefangenen, um im Vergleich zu reden, optisch nähergerückt. Er sammelt eingehendere Erfahrungen über ihn; vorurteilsvolle Einstellungen können in geringerem Maße entstehen und sind einer gewissen Korrektur von Seiten der Realität ausgesetzt.

Ähnlich wirken Bestrebungen, die Tätigkeit des Strafvollzugsbediensteten am Gefangenen nicht nur nach dem Gesichtspunkt der Kontrolle seines äußeren Verhaltens auszurichten, sondern konkrete Maßnahmen zu ergreifen, die auf eine innere Beeinflussung und Lenkung des Gefangenen zielen und damit auch seine kriminellen Neigungen angehen. Allerdings wird in dieser Beziehung noch zu wenig getan. Zwar legte man dem Bediensteten nahe, seine Tätigkeit nach dem Gesichtspunkt der erzieherischen Beeinflussung auszurichten. Man sagt ihm aber zu wenig, was er dafür tun soll - oft fehlt ihm zu dieser Ausweitung seiner Tätigkeit einfach die Zeit. Zudem ist, von Ansätzen abgesehen, der soziologische Aufbau der Strafanstalt kaum dieser Aufgabenstellung angepaßt. Immerhin erscheint das Phänomen der Kriminalität unter dem Aspekt ihrer erzieherischen Beeinflussbarkeit in einem anderen Licht und gibt weniger Anlaß zur Bildung von Vorurteilen.

### **Ergebnisse und Folgerungen**

Die Wirkung der Arbeitssituation in der Strafanstalt auf die Einstellung der

Bediensteten gegenüber Strafgefangenen ist nicht einheitlich. Berücksichtigen wir, daß berufsspezifische Einstellungen sich in der individuell unterschiedlichen Auseinandersetzung der Person mit ihrer beruflichen Rolle bilden, so dürfen wir mit einer gewissen Vielfalt an Einstellungen im Hinblick auf den Gefangenen rechnen. Die Verteilung oder sozusagen das Profil der Einstellungen unter den Strafvollzugsbediensteten einer oder mehrerer Anstalten festzustellen, bleibt ausgesprochen empirischen Untersuchungen vorbehalten. Die vorliegende Untersuchung, die auf der Verarbeitung unsystematisch gewonnener Beobachtungen beruht, kann lediglich zu grundlegenden Hypothesen führen. In Zusammenfassung ihrer Ergebnisse kann angenommen werden:

1. Die Arbeit in der Strafanstalt bietet die Möglichkeit, die Persönlichkeit des Straffälligen realitätsgerechter zu erkennen, als dies in der Öffentlichkeit weithin der Fall ist. Dies setzt aber den mehr intensiven als extensiven Kontakt mit dem Gefangenen voraus, da dessen Rollenverhalten für die Erfassung seiner Persönlichkeit besondere Schwierigkeiten bereitet. Im allgemeinen entwickelt und differenziert sich das psychologische Urteilsvermögen der Strafvollzugsbediensteten im Hinblick auf das Rollenverhalten der Gefangenen, während dadurch verdeckte Merkmale seiner Persönlichkeit kaum erfaßt werden.
2. In Richtung auf einen Abbau hergebrachter, von Vorurteilen beladener Einstellungen gegenüber der kriminell auffälligen Persönlichkeit wirkt die Vorstellung, daß die Kriminalität des Gefangenen erziehllich angebar sei. Allerdings ist festzustellen, daß die Betrachtung der Kriminalität unter erziehlichem Gesichtspunkt die Praxis des Strafvollzugs noch zu wenig bestimmt.
3. Aufsichts- und Kontrolltätigkeit prädisponieren die Wahrnehmung am Gefangenen in der Regel in anderer Richtung. Da die Kriminalität sich im Erscheinungsbild des Gefangenen nicht eindeutig ausprägt, fehlt der Aufsichts- und Kontrolltätigkeit häufig der augenscheinliche Sinnbezug. Die durch Aufsicht und Kontrolle perfekte Ordnung der Strafanstalt kann einen Ausweg aus dieser Situation bieten und als überwertige Leitvorstellung einen Teil des beruflichen Erfolgserlebens sichern. Als Folge dieser Einstellung droht der Gefangene zum Objekt der Anstaltsordnung zu werden. Die Erfassung seiner Persönlichkeit wird durch einige wenige Merkmale seines Rollenverhaltens veräußerlicht.
4. Der augenscheinliche Zweck von Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten kann jedoch auch über das Erscheinungsbild des Gefangenen hergestellt werden, insofern besondere Eigentümlichkeiten seines Verhaltens als Folge krimineller Auffälligkeit und sozialer Gefährlichkeit interpretiert werden. Die Notwendigkeit von Aufsicht und Kontrolle wird damit objektiv sinnfällig; die Erfassung der Persönlichkeit des Gefangenen erfolgt jedoch häufig in ungerechtfertigtem Maße unter dem

Gesichtspunkt seiner Kriminalität. Vorgefaßte Meinungen belasten die Einstellung gegenüber dem Gefangenen und beeinflussen seine Wahrnehmungen.

Die vorliegende Untersuchung sollte zeigen, wie Institution und soziologischer Aufbau der Strafanstalt berufsspezifische Einstellungen gegenüber Gefangenen prägen. Derart gebildete Einstellungen beeinflussen jedoch nicht nur die Wahrnehmung am Gefangenen; sie setzen sich auf dem Wege über die jeweils aktuelle Erfassung seiner Person in Handlung um. Mit anderen Worten: Wie der Bedienstete den Gefangenen sieht, so sucht er, ihn zu behandeln.

Unter Voraussetzung ergänzender empirischer Untersuchungen dürften Folgerungen aus den angeführten Ergebnissen dieser Arbeit für die Entwicklung des Strafvollzugs von weitreichender Art sein. Sie im einzelnen auszuführen scheint mir bei dem Stand der vorliegenden Untersuchung noch nicht gerechtfertigt.

Jedenfalls dürfte der Zusammenhang zwischen der Institution der Strafanstalt und berufsspezifischen Einstellungen als hinreichend gesichert gelten. Maßnahmen, die auf eine Entwicklung und Verbesserung des Strafvollzugs gerichtet sind, können deshalb nicht isoliert vorgenommen werden. Änderungen von Einstellungen setzen in gewissem Maße institutionelle Änderungen voraus. Wollen wir beispielsweise die überwertige Leitvorstellung der perfekten Anstaltsordnung abbauen und in ein ausgewogenes Verhältnis zu anderen Aufgaben des Strafvollzugs bringen, so setzt dies nicht nur die direkte Beeinflussung der betreffenden Bediensteten voraus, sondern auch eine Erhöhung der Zahl der Bediensteten. Es besteht sonst die Gefahr, daß der einzelne Bedienstete notwendige organisatorische Aufgaben vernachlässigt oder unter dem Druck der Arbeit die überwertige Leitvorstellung der perfekten Anstaltsordnung beibehält. Wie das Beispiel zeigt, muß zwischen der Entwicklung der Institution und der beruflichen Einstellung ein gewisser Gleichklang bestehen.

Als weiteres Ergebnis dürfte gesichert sein, daß die Arbeit im Strafvollzug Schwierigkeiten mit sich bringt, die in anderen Institutionen nicht im gleichen Maße gegeben sind. Dazu zählt vor allem der mangelnde augenscheinliche Sinnbezug vieler Kontrollen. In der isolierten Welt der Strafanstalt ist es häufig schwer, ein den Aufgaben des Strafvollzugs gerechtes Interesse zu entwickeln. Die Erscheinung der Kriminalität, die Aufgabe des Schutzes der Öffentlichkeit, die des Umgangs mit Strafgefangenen sind in ihren psychologischen und soziologischen Zusammenhängen meist unklar. (Gedacht ist hier weniger an die Vermittlung wissenschaftlicher Lehrsätze als an einfache, allgemein faßbare Vorstellungen und entsprechende Regeln.) Dadurch besteht ein erhebliches Defizit an beruflicher Orientierung, die u. a. zur Sicherung des beruflichen Interesses und zur zuverlässigen Aufgabenerfüllung beiträgt. Entsprechende Verbesserungen in Ausbildung und Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten wären daher erforderlich .

# Zur Integration des Strafvollzuges<sup>1)</sup>\*

Einige Ansätze, Aspekte und Reformgedanken

von Th. C. Gössweiner

*Leitsätze: Crime is eternal – as eternal as society  
(Barners – Teeters).*

*Die defence social hat eben noch keine  
sinnvollere Reaktion auf Straftaten ge-  
funden als die Freiheitsbeschränkung  
(Ein US-Bundesrichter).*

## Vorbemerkungen:

Eine vollständige Erneuerung der gesetzlichen Grundlagen der Strafrechts-  
pflege, darunter vor allem auch des Strafvollzuges, wie sie da und dort ange-  
strebt wird, ist natürlich eine große Aufgabe, soll in einer solchen doch der für  
alle Kriterien und Begrenzungen maßgebliche Geist der Zeit in einer großen,  
die wesentlichen Aspekte der bevorstehenden Integration vorwegnehmenden  
Linie und tunlichst ohne Bruch zum Ausdruck kommen.<sup>2)</sup>

Der Kraftfahrer verspürt den Mangel eines einheitlichen europäischen Ver-  
kehrsrechtes und Verkehrsstrafrechtes wohl am augenfälligsten. Kaum fährt er  
einige hundert Kilometer, sieht er sich schon wieder anderen Verkehrsvor-  
schriften gegenüber, die ihm, da er sie doch unmöglich alle lernen und be-  
halten kann, mehr Fußangeln, denn Schutzbestimmungen dünken müssen.  
Man spricht schon von einer „Hexenjagd auf Kraftfahrer“. Von dieser Seite  
werden daher auch die Stimmen, die für eine zumindest vorerst in größeren  
Zügen integrierte Kriminalpolitik sprechen, im Verhältnis der Zunahme der  
Dichte des europäischen Verkehrslebens am eindringlichsten vorstellig werden.  
Man kann daher schon jetzt sagen, daß dieser Ansatzpunkt für eine gemein-  
same europäische Kriminalpolitik bereits eine Frage der absehbaren nächsten  
Zukunft ist<sup>3)</sup>. Damit wird es aber auch Zeit, sich hinsichtlich des nach dem  
Verkehrsbereich technisch am nächsten integrierbar heranstehenden Teiles  
einer europäischen Kriminalpolitik Gedanken zu machen.

Zwar erscheint bei der hohen Verflechtung der westeuropäischen Wirtschaft  
und Großunternehmen eine Harmonisierung des Wirtschaftsstrafrechtes und

1) Die Lehre von der Strafe und vom Strafvollzug (Pönologie) gehört als Unterdisziplin der  
Kriminalpolitik an. Unter letzterer versteht man noch immer nach II. Groß, die Gesamtheit  
aller die Strafrechtspflege betreffenden Maßnahmen und Regelungen.

2) Siehe dazu ergänzend die Aufsätze des Verfassers: „Zum Begriff der Kriminologie“. Eine  
begriffstechnische Erörterung, Wien, 1963, Gend.-Rundschau Nr. 7–9; Zur Verwaltungsver-  
einfachung der Strafrechtspflege“ und „Warum kein Wirtschaftsstrafrecht“, Berichte und Infor-  
mationen, Salzburg, 1963, Nr. 896 und 1964, Nr. 928, sowie „Kriminalpolitische Reformge-  
danken“ Wien, 1965, Gend.-Rundschau Nr. 7–8.

3) AT., Wien, I. 4. 1965, „Strafrecht am Scheideweg“.

\* Zur Wahrung der Ursprünglichkeit dieses Beitrags wurde die österreichische Ausdrucksweise  
des Autors voll beibehalten.

damit auch des Wirtschaftsrechtes technisch durchaus nicht unmöglich, allein die politischen Umstände lassen ein solches Vorhaben zumindest derzeit nicht opportun erscheinen, obgleich dazu schon zahlreiche Ansatzpunkte vorhanden wären. Vom Wirtschaftssektor abgesehen, brauchte man aber in der Tat nicht lange herumzusehen, um im Strafvollzug jenes Gebiet zu finden, das seinem Wesen nach ideal und vordringlich zugleich als integrierenswert zu erachten ist. Tatsächlich ließe sich aber auch dieser wichtige Bereich des „öffentlichen“ Lebens auf einem ganz kurzen Wege in einem vereinfachten Rechtsmittelverkehr, also ohne zeitaufwendige Umwege über ministerielle und diplomatische Kanäle zu einem nach einheitlichen Richtlinien ausgerichteten europäischen Strafen- bzw. Strafvollzugssystem ausbauen. Hier könnte die Integration sich am augenfälligsten positiv auswirken und dies schon in der nächsten Zeit. Der Strafprozeß steht ohnedies im Zeichen der „totalen Öffentlichkeit“! Weit wichtiger als die Reform des Strafrechtes und Verfahrensrechtes erscheint aber noch die des Strafvollzuges (W. Schöllgen)<sup>4)</sup>

### Grundbegriffe und Ansätze

Mit Liszt's (Marburger Programm) beginnt man das Verbrechen (Strafe und Strafvollzug) als ein komplexes Problem im soziologischen Licht zu sehen. Kant sah noch den Vergeltungs- und Sühnegedanken als primären Sinn der Strafe an. Die Skandinavier bekannten sich zuerst zum Erziehungsstrafrecht. Tatsächlich ist bei der Mehrzahl der Täter die Tat auf Erziehungsmängel zurückzuführen. Diese als „Lebensführungsschuld“ zu verdichten, ginge aber doch zu weit. Denn in Wirklichkeit handelt der Täter mehr unter dem Gewicht seiner ihm oft selbst nicht voll bewußt gewordenen (und im übrigen auch nicht die ganze Persönlichkeit erfassenden) Determinante, als man glaubt. Dazu ist noch zu sagen – daß ein Mensch umsomehr in die Lage versetzt ist, über seinen Schatten – über seine determinanten Untiefen – zu springen, als er durch Erziehung, Erfahrung, Milieu, Zwang etc. gereift ist. Im übrigen: Es ist nicht viel damit getan, wenn man immer wieder auf die Ursprünge des Denkens über den Sinn staatlichen Strafens zurückgreift und nimmermüde die Entwicklung rekapituliert, da so das Ergebnis in der Regel „längenmäßig“ in keinem Verhältnis zur Tiefe steht. Diese herkömmliche Art der Ableitung und Darstellung mag „Laien“ für sich einnehmen; warum sich nicht einmal von diesen ausgefahrenen Bahnen befreien und mit der realen Sicht des statistisch psychologisch versierten Sozialpolitikers auf die Dinge eingehen, ohne Umwege, ohne Zitate, ohne Wiederholungen von Selbstverständlichkeiten und ohne gesuchte Erklärung von Axiomen? Auch geht es nicht an, immer wieder neue Begriffe zu konstruieren, diese dann – der Einfachheit und Kontinuität halber – mit schon bekannten gleichzusetzen, wie etwa den eben erwähnten Begriff der „Lebensführungsschuld“, mit dem der „Charakterschuld“

4) Siehe dazu die Aufsätze des Verfassers: „Verkehrsstrafrecht, Strafrechtsreform und Integration“, Wien, 1966, Gend.-Rundschau, Nr. 1/2 – 3– und „Zur Situation des Wirtschaftsstrafrechtes unter besonderer Berücksichtigung der Integration“, Neue Polizei, Neuwied 1966, 5, 6.

(gewissermaßen als Schicksalsschuld), die sich aber schon vom Logischen her nicht decken können.

Auch müßten die Gründe, die die Strafe zu rechtfertigen und deren Sinn zu erklären haben, auf alle Verurteilten zutreffen können. Wenn aber beispielsweise ein Schriftsteller dem Erfordernis der Sühne unterstellt, daß diese unter anderem zur Rückbesinnung, zur Loslösung von der Tat etc. anregen und führen soll, dann trifft dies ganz bestimmt nicht zu auf die unter Umständen sehr große Gruppe der sogenannten politischen Überzeugungsverbrecher; also ist diese Auslegung des Sühnebegriffes nur partiell gültig und zu mehr offenbar gar nicht angelegt. Demhingegen aber erscheint die noch immer auf einer breiteren Basis stehende Rechtfertigung, daß die Strafe primär nichts anderes ist, sein kann und darf, als die nüchterne Reaktion auf die Verneinung der gültigen Ordnung, als Definition allumfassender und daher auch allakzeptabler. Bei den einzelnen Delikten und Tätertypen mag dann noch immer diese oder jene Sonderauslegung hinzukommen.

An der Schwelle des 21. Jahrhunderts gilt es jedoch primär allgemein gültige Formeln zu finden und zu sammeln. So werden sich auch die massenhaften Probleme der künftigen „Termitenstaaten“ eher lösen, behandeln bzw. sachbearbeiten lassen. Auch straft der Staat nicht allein auf Grund des Strafgesetzbuches und selbst innerhalb dieses Gesetzbuches gibt es Delikte, die nur als Ordnungs- oder Ungehorsamsdelikte angesehen werden und daher einen ausgesprochen verwaltungsmäßigen, administrativen Charakter haben, aber trotzdem nicht aus dieser allgemeinen Betrachtungsweise der Strafreaktion des Staates gegenüber Regel- und Ordnungswidrigkeiten auszuklammern sind. Denn die strafende Reaktion bleibt letztlich und wesentlich doch immer als eine solche bestehen, auch wenn sie nur einen verwaltungsmäßigen Charakter hat. Es ist daher global – und von den gleichfalls überholungsbedürftigen Rechtsfolgen abgesehen – müßig, dazwischen Unterschiede besonderer Art bzw. präzise Abgrenzungen zu konstruieren und zu betonen. Eine Freiheitsbeschränkung bleibt eine solche, auch wenn sie eine Verwaltungsbehörde „verhängt“ hat und kein Gericht. Und letztlich gesehen erscheint gerade diese einfache Formel höchsten Ansprüchen zu genügen und damit auch selbst höchsten Wahrheitsgehalt zu besitzen. (Tatsächlich wurde in praxi die hohe formale Idee der Gewaltentrennung schon längst zu einer Frage des besseren Funktionierens und Harmonisierens der Organe abgebaut; wenn dies die Verfassungstheoretiker auch nicht wahrhaben möchten, so ist mit den Zeitläufen doch auch ihre Verfassung selbst unvergleichlich „flexibler“ geworden!).

Ohne Ansehung der Person wirkt die Strafe (daher zutreffend) an sich lapidar, wie eine Realität gewordene Gerechtigkeits-, Sicherungs- und Säuberungsmaxime. Allein um der stets – und dies notwendig – lebendig zu haltenden demokratischen Einrichtungen willen verbleibt als für alle Strafenarten gleichermaßen gültiges Postulat der Satz: Die Idee, des auf Bewährung und Sicherung von Menschenwürde und Freiheit ausgerichteten Rechtsschutzes verlangt, daß

jede aus kriminalpolitischen Zwecken notwendig gewordene Freiheitsbeschränkung auch ihrem Inhalte nach durch klare und vor allem auch allgemein zugängliche Normen bestimmt wird, auf deren Anwendung, Überprüfung und Durchsetzbarkeit der Gefangene ein Recht haben muß (Broda).

Die Entwicklung vom Obrigkeitsstaat zum modernen, demokratischen Wohlfahrtsstaat, in dem die Verurteilten (seinerzeit) selbst, gemäß den demokratischen Spielregeln an der Gestaltung der Normen mitgewirkt haben, muß sich eben auch im Strafrecht und im Strafvollzug widerspiegeln. In der letztlich auch hier einzig maßgeblichen „rauen Wirklichkeit“ des Strafvollzuges könnten die beiden ersten vorbildlich allgemeingültig formulierten Artikel des (modernen!) Bonner Grundgesetzes beispielsweise mit natürlich (auch geographisch) übertragenem Sinn eine unverrückbare Richtschnur bilden:

- I. *„Die Würde des Menschen ist unantastbar, sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ und*
- II. *Abs. 2 ...„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unverletzlichkeit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In dieses Recht darf nur auf Grund der Gesetze eingegriffen werden.“*

Abschirmung der Menschenwürde vor staatlicher Willkür ist die innerste ratio dieser hochgemuten Sätze, ihre Beobachtung in praxi liefert ein hartes Kriterium für das kulturelle Niveau der jeweils in Frage stehenden Einrichtung. Damit ist auch das Strafvollzugswesen in die moderne Rechtsstaatlichkeit eingebaut worden (Nowakovsky).

Sachgerechtermaßen und unbeschadet der hohen Integrität dieser rein menschlichen Belange, darunter der „mitmenschliche Bezug“, der im Zeitalter der Täterpersönlichkeit ebenso eine zunehmende Berücksichtigung zu finden hätte, verbleibt hier, quasi als ewiger Sinnrest der Strafe, daß die psychisch individuelle Wirkung derselben primär darin zu bestehen hat, den Verurteilten von Rückfällen abzuhalten.

War früher das Vergeltungsprinzip das maßgebende Element der Strafjustiz so stehen heute – der Entwicklung durchaus gemäß, – dafür zwei andere Fragen im Mittelpunkt der Betrachtungsweise über den Zweck der Strafe: 1. Die Resozialisierung des konfliktkriminellen Resozialisierbaren und 2. die Sicherung der Gesellschaft vor dem unverbesserlichen (nicht mehr resozialisierbaren) Gewohnheitsverbrecher (Tschadek). Hierin bestehen auch die wesentlichen, die geistigen Grundlagen der gegenwärtigen Strafrechtsreformbestrebungen!<sup>5)</sup>

5) Als Anzeichen einer resozialisierungsfeindlichen Rückfallwahrscheinlichkeit gelten erfahrungsgemäß und bezeichnend: Mangelhafte Erziehung, Verlust eines Elternteiles, schlechte Schulerfolge, abgebrochene Ausbildung, Berufswechsel, uneheliche Kinder, schlechte Eheverhältnisse, Vorstrafen und gewisse biologische Faktoren (Psychopathie, Labilität, Debilität etc.). Die Entwicklung eines Menschen zum schwer resozialisierbaren Gewohnheitsverbrecher ist daher niemals auf den einzelnen selbst (wer strebte schon von Kindheit an, das Verbrechen als Berufsziel an!), sondern stets auf einen ganzen Komplex von Faktoren biologischer und

Dementsprechend – und auch weil die Zeit an sich teurer und die Menschen nervöser und belastbarer geworden sind – werden allerorten die Strafsätze und -ausmaße gemindert, wohl auch im Hinblick auf die Erfahrung, daß vom sogenannten außerordentlichen Milderungsrecht ohnehin und in Ansehung der vielfach exorbitanten Strafandrohungen des vorherigen Jahrhunderts auch durchaus begründet, häufigster Gebrauch gemacht wird. In praxi aber wird auch zwischen der Strafe und den Sicherungsmitteln kein wesentlicher Unterschied gesehen (beide schränken optisch und tatsächlich die persönliche Freiheit ein). Dieser theoretische Unterschied ist denn auch vornehmlich auf C. Stooß zurückzuführen, unter dem er als „Dualismus“ lehrbar geworden ist. Die betonte Auseinanderhaltung dieser beiden staatlichen Reaktionsweisen, die eben zu dieser „Zweigleisigkeit“ geführt haben, erscheint aber gleichfalls schon überholt<sup>6)</sup> Es gilt nämlich bereits als allgemein anerkannter Erfahrungssatz, daß der Erfolg weniger von der Dauer einer Strafe abhängt, als von der Art der Behandlung in der Anhaltung, also von der Qualität des Strafvollzuges und nicht von dessen Quantität!

Auch sind Wesen und Bedeutung dieser vorbeugenden Maßnahmen bzw. Sicherungsmittel – an sich – noch nicht sehr weit – und anerkannt. Nach den da und dort zu den Reformentwürfen gegebenen Erläuterungen soll jedenfalls die Strafe an die Schuld des Täters, die vorbeugenden Maßnahmen aber an seine Gefährlichkeit anknüpfen. In dieser Schau, die durchaus zeitbedingt in einer Kompromißform den beiden Polen „Unrechtsgehalt und Sicherung“ Rechnung tragen soll, wird ein neuer Höhepunkt in der Entwicklung des Tatstrafrechts zum Täterstrafrecht erblickt<sup>7)</sup>.

psychologischer Art zurückzuführen. Und oft wäre man versucht, mit E. Lenz („Der Betrogene“, krim. Schriftenreihe Nr. 1 Hamburg) zu sprechen: „Vielleicht wären (beispielsweise) die Betrüger nicht, wenn die Betrogenen auch selbst den klassischen christlichen Lebensregeln entsprechend, klug und gut wären (Das Andersen-Märchen von den Kaisers neuen Kleidern belegt diese Meinung gleichfalls augenscheinlich!).“

- 6) Trotzdem wird diese aber, wohl aus Furcht vor unabsehbaren Konsequenzen, die u. U. allzu zukunftssträngige Experimente nach sich ziehen könnten, selbst in den jüngsten Reformversuchen und -entwürfen, so z. B. auch im österreichischen „StGB E 1964“ in der Form der sogenannten Zweispurigkeit der staatlichen Reaktion auf Straftaten beibehalten, d. h., daß auch weiterhin, neben den (in Österreich seit 1786) hauptsächlich geübten Freiheitsstrafen, als weitere Mittel der Verbrechensbekämpfung und Sühnung sichernde und vorbeugende Maßnahmen treten (also z. B. statt wie bisher Strafe und Arbeitshaus, künftig: Strafe und Sicherungsverwahrung, oder u. U., und das ist das Neue, letztere allein!).
- 7) Auch die StPO muß dieser Entwicklung vom Tatstrafrecht zum teilweisen Täterstrafrecht angepaßt werden. Der Reinheit der Systematik zufolge sollte sie vor allem die die Strafzumessung betreffenden Bestimmungen, die mit der Rechts- und Urteilsfindung ohnedies nichts zu tun haben, ausnehmen. Und im Zusammenhang mit der gleichfalls allerorten festzustellenden Bemühung, auch die Strafarten (Zuchthaus, Kerker, Arrest, Gefängnis etc.) auf womöglich nur zwei Arten zu beschränken, wäre auch das auf dem elementaren Grundsatz der Integrität der menschlichen Persönlichkeit stehende Verbot der Todesstrafe, in Entsprechung seiner hohen Bedeutung in allen Landesgesetzen gleichlautend herauszustellen! Wie überhaupt dieses an sich bereits vielfach begründete Verbot der Todesstrafe an sich auch global, als eine der narrensichersten Maßnahmen innerhalb der verschiedenen bereits in Rede stehenden Sicherungsmaßnahmen zum Schutze des sozialen Weltfriedens und der einzig menschen-

An Sicherungsmaßnahmen unterscheidet man bereits gemeiniglich (und so auch schon durchaus integrationsmäßig) drei Arten: In Anwendung der ersten sichernden Maßnahme kann das Gericht die Unterbringung des Täters in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (sehr schwere Psychopathen und Geisteskranke) anordnen, wenn zu befürchten ist, daß er sonst eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen würde. Mit der Verwahrung von Kriminellen soll der Möglichkeit vorgebeugt werden, daß Rechtsbrecher, die im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit ein Verbrechen begingen und daher freigesprochen werden mußten, nach einem kurzen Aufenthalt in einer Heilanstalt für Geisteskranke „wieder auf die Menschheit losgelassen werden“ (was da oder dort schon vorgekommen ist und seitens des Publikums durchaus nicht immer ganz mit Unrecht zu Unmutsäußerungen geführt hat!).

Die zweite vorgesehene vorbeugende Maßnahme besteht in einer Entwöhnungskur, wenn die Gefahr besteht, daß der Täter infolge Gewöhnung an berausende Mittel weitere Straftaten begehen könnte. Die Sicherungsverwahrung als dritte vorbeugende Maßnahme ist für Gewohnheitsverbrecher vorgesehen, die befürchten lassen, daß sie weiterhin Straftaten mit schweren Folgen begehen werden. Die Sicherungsverwahrung soll die zur Zeit da und dort noch in Verwendung stehenden Arbeitshäuser ersetzen. Wie lange der Rückfallverbrecher in Sicherungsverwahrung bleiben soll, hängt primär von ihm selbst und erst dann von einer Kommission ab. Denn an der fortschreitenden Besserung des Strafvollzuges (Progressivsystem) wirkt der Häftling eigenverantwortlich und damit noch immer als Staatsbürger und nach demokratischen Spielregeln mit.

Mit dieser beschränkten Sicherungsverwahrung sollte die ganze kriminelle Laufbahn eines verurteilten Rechtsbrechers abgegolten sein; dies ist ihm auch eindeutig vor Augen zu halten<sup>8)</sup>. Andererseits darf ihm die Rückkehr ins Leben nicht von vornherein verstellt werden, da es zu gefährlich ist, einen Verbrecher für alle Zeiten zu ächten (tatsächlich treten – mit Grassberger – blutige Gefängnisrevolten auch nur dort auf, wo man diese Überbelegungen nicht beachtet!).

Für den ansonst wertvollen Zufalls-, Konflikts- oder Affekttäter müßten aber, unter Hintansetzung der Belange des Fiskus alle möglichen individuellen Maßnahmen getroffen werden, ihn der Gesellschaft wieder als brauchbaren Menschen zuzuführen. Hierauf sollte auch die sogenannte echte bedingte Verurteilung zielen, wonach künftighin selbst Erwachsene ohne Rechtsfolgen „nur“ schuldig gesprochen und der Strafausspruch unter Festsetzung einer Probezeit

---

würdigen lebendigen Demokratie anzusehen ist; welche ersprießliche Anwendungs- und Auswertungsmöglichkeiten böte doch selbst eine richtig-ganzheitlich verstandene Kriminal- und Strafenpolitik!

8) Alle Fälle müssen durch eine Kommission periodisch dahin geprüft werden, ob die Anhaltung bestehen oder aufgehoben werden kann. Die Zeit der Sicherungsverwahrung müßte als Strafzeit gelten und eine allfällige Rückfallszeit sollte nicht länger als 5 Jahre betragen.

vorläufig bedingt aufgeschoben werden könnte. Auch so und in diesen Hinsichten gesehen, muß dem Strafruristen – insbesondere eines integrierten Bereiches – die soziale Sendung mehr zu bedeuten beginnen, als jenes eitle Brillieren mit Paragraphen<sup>9)</sup>,<sup>10)</sup>.

Dem Richter, der das Gesetz als fruchtbar gemäß den theoretischen Forderungen der kriminalbiologischen Wissenschaften anwenden sollte steht demnach eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe bevor. Er hat mehr denn je den angeklagten Menschen in- und auswendig zu kennen. Er muß dessen Herkunft und Milieu verstehen und wissen, wie es zur Tat kam und welche Resozialisierungsmaßnahmen erforderlich sind. Fast scheint es, daß der Richter auf diese Weise und im Hinblick auf die den beweglichen Massengesellschaften und der beachtlichen Bevölkerungszunahme innewohnenden Tendenz der global ansteigenden Kriminalität auch quantitativ überfordert wird<sup>11)</sup>.

- 9) Im übrigen erschienen im Detail, zumal im Hinblick auf eine Integration auch dieses Bereiches folgende strafpolitische Verbesserungen noch angezeigt bzw. sind sie in den verschiedenen Entwürfen da und dort auch schon vorgesehen. Die Anwendung der Geldstrafen sollte noch mehr forciert werden, tatsächlich geht die allgemeine Tendenz auch dahin. Das Absehen von Strafen in leichten Fällen müßte auch bei Erwachsenen möglich sein. Nach deutschem Muster wären die Altersgruppen zwischen 18 und 21 Jahren als die sogenannten Heranwachsenden anzuerkennen und strafenmäßig noch zu begünstigen. Andererseits hätte dem außerordentlichen Milderungsrecht ein außerordentliches Verschärfungsrecht beizutreten, so etwa besonders beim sogenannten Gewohnheitsdiebstahl, desgleichen bei einer zweimaligen Verurteilung auf derselben schädlichen Neigung nach dem 21. Lebensjahr. (Auch diese erweiterte Strafbefugnis des Richters entspräche ganz der gegebenenfalls auch im negativen Sinne zunehmend zu beachtenden Täterpersönlichkeit). Wenn danach noch ein schweres Verbrechen begangen wird, müßte schon auf Sicherungsverwahrung auf unbestimmte Zeit erkannt werden können. Andererseits wieder sollt es auch eine Vollstreckungsverjährung geben und die Tilgungsfristen müßten in allen Fällen amtlich wahrgenommen werden.
- 10) Laut Untersuchungen des Generalsekretärs M. Stanciu der „Société Internationale de Prophylaxe Criminelle“, Paris, bestehen selbst und an sich leicht einsehbarer Weise zwischen Wohnweise und Kriminalität ursprüngliche Zusammenhänge. So ergab sich nämlich, daß weder die Elendsviertel (Slums) noch die berüchtigten Quartiere des Montmatre und der Rive Gauche, die bedeutendsten Verbrechennester beherbergten, sondern die großen modernen Wohnblöcke, die diese Elendsviertel ablösen und noch immer ablösen. Die unerhörte Zusammenballung von Menschen in diesen Betonblöcken erleichtert und befördert diese Entwicklung außerordentlich, indem sie eine kriminogene Atmosphäre erzeugt, die ihrerseits wieder zu Gruppenbildungen von asozialen Elementen anregt. Je mehr sich diese Jugendlichen langweilen, je mehr sie selbst für ihre Unterhaltung sorgen müssen, umso widerstandsloser werden sie gegen ihre asozialen Führer und Verführer. Man dachte daher auch dort schon an eine Art Präventivjustiz, die es erlaubte, kriminell gefährdete Elemente „Bazillenträger der Kriminalität“ zumindest vorübergehend auszuschalten; eine Präventivgesetzgebung, die sich also speziell mit allgemein gefährlichen Persönlichkeiten – die durch ihre Lebensweise und Umweltsverhältnisse eben als potentielle Täter angesehen werden müssen, zu befassen hätte. Dieses Problem erwies sich aber als eine juristisch, soziologisch-pädagogisch so außerordentlich komplexe Frage, daß man aus vielen, vor allem aber aus rechtsstaatlichen und daher auch für den ganzen Integrationsbereich zutreffenden Gründen zur somit richtigen Ansicht kam, daß gerade auch diese Frage nicht übereilt entschieden werden dürfe.
- 11) Laut Bericht über die 3. Tagung der Europäischen Expertengruppe der UNO betreffend die Verbrechensvermeidung und die Behandlung von Rechtsbrechern (1956 in Genf) steht die Bestimmung der Qualifikation „Gewohnheitsverbrecher“ allein dem Richter zu, der sich dabei allerdings auf entsprechende Gutachten stützen wird müssen.

Was schließlich die technischen Aspekte der Freiheitsstrafe bzw. des Strafvollzuges anlangt, so kann vor allem darauf hingewiesen werden, daß allein die Vielzahl der in Westeuropa schon vorhandenen Einrichtungen und Baulichkeiten den Strafvollzug auf das Individuellste und daher auf die idealste Weise zu differenzieren ermöglichte, und zwar sowohl hinsichtlich der Unterbringung der unverbesserlichen Schwer- und Gewohnheitsverbrecher auf abgetrennten Gebieten unter entsprechend harten Arbeitsbedingungen, woraus sich auch ein gewisses Äquivalent für die Todesstrafe ergäbe; andererseits aber die Resozialisierung der besserungsfähigen Verbrecher durch Klimawechsel etc. sofern gewisse Komponenten in der natürlichen Beschaffenheit der Verurteilten auf eine rückfallgefährdende Labilität schließen lassen, wie z. B. die durch eine Überfunktion der Schilddrüse erhöhte Unruhe und Restlosigkeit etc. Auch hat der gesunde Menschenverstand schon herausgefunden, daß es ebensowenig angeht, Verkehrssünder, Jugendliche bzw. Heranwachsende und Verwaltungshäftlinge mit Dieben und anderen schwerkriminellen Rechtsbrechern zusammenzusperren. Am besten ließen sich die Verkehrssünder etc. noch mit den Polizei- und Verwaltungshäftlingen zusammenbringen. Auch könnte man und sollte man für die Heranwachsenden, Verkehrssünder etc. spezielle Abteilungen mit geschlossenen Einrichtungen für Nachunterricht anschließen <sup>12)</sup>.

Da nach alledem und vor allem auch in diesem Bereiche nicht allein der Geist, die geistig-ideelle Einstellung zu den Dingen entscheidet und sich gegenüber der bekannten „rauen Wirklichkeit“ durchzusetzen hat, müssen die idealen Vorstellungen auch technisch realisiert werden. Es gilt aus bewährt gebliebenen Gründen in der Nähe von Großstädten oder Industrien (Erleichterung der Kontaktpflege mit der Außenwelt, der Beschaffung von Arbeitsplätzen noch während der Haftzeit von Anstaltspersonal und der Betreuung durch Familie und Sport usw. <sup>13)</sup>). Anstaltsbauten zu errichten, auszubauen oder durch „modern aufgelockerte“ Pavillonbauten zu ergänzen, in denen die Häftlinge in psychologisch abgewogenen und auch schon hinreichend erprobten Gruppen unterzubringen wären.

Es ist klar, daß die sachdienlichste Bewältigung dieser großen Aufgaben in einem integrierten europäischen Raum am leichtesten zu verwirklichen wäre. Es wurde bereits oben hervorgehoben, daß „natürlich“ die Strafe dem Gefangenen primär den Unwert seiner Verfehlung, des der Verurteilung zugrundeliegenden Verhaltens vor Augen halten muß (darin liegt auch weiterhin

12) Papst Clemens XI. hatte im Jahre 1703 erstmals in Rom eine Anhaltung für jugendliche Rechtsbrecher bis zum 20. Lebensjahr eingerichtet und damit die Berechtigung dieser Forderung schon damals klar erkannt!

13) R. Grassberger, „Zunessungsgründe und -politik“, Wien, „Strafrechtsreform und Vollzeugs-einrichtungen der Freiheitsstrafe“ (JBl. Wien, 1961, Nr. 11 und 12).

der pädagogische Sühnewert der Strafe), allerdings ohne ihn zu erniedrigen. Hierin liegt der große Sinn der Freiheitsbeschränkung als Strafe. Dann erst folgen Sicherung und Absicherung. Zu diesen letzteren Hauptzwecken aber kann nach wie vor eben nur die Freiheitsstrafe herangezogen werden (zumal die defence social bisher noch keine sinnvollere staatliche Reaktion gefunden hat!). Tatsächlich wird diese – nach der Todesstrafe – von den Verurteilten auch am peinlichsten empfunden.

Die höchst Aufgabe der Haftanstalt<sup>14)</sup> als Einrichtung einer Kulturgesellschaft aber ist und bleibt die Erziehung des einzelnen Häftlings zum Zwecke seiner ehemöglichen Wiedereingliederung. Auch diese Aufgabe wird am besten im Wege der modernen Klassifizierungszentren (Besserungsstufen, die sich der Häftling selbst verdienen kann und die ihn immer näher an die für die Entlassung erforderliche Entwicklungsreife führen), erreicht (zumal man, mit Grassberger, erwachsene Menschen nicht jahrelang erziehen kann). Es bleibt die Differenzierung daher ein tragender Grundsatz des Vollzugswesens. Selbstverständlich ist die Haft durch kulturelle, religiöse und berufliche Betreuung (Erlernung und Anlernung von handwerklichen Berufen etc.) „anzureichern“. Von der Seite der Resozialisierbarkeit gehörten die Haftanstalten in geschlossene, halboffene und ganz offene (extra murale) Anstalten und in solche für Wochenendhäftlingen geschieden. Nur solche Differenzierungen können der modernen Forderung nach Berücksichtigung der Täter- bzw. Verurteilten-Persönlichkeit einerseits und der fortschreiten sollenden Resozialisierung andererseits auch im Strafvollzug genügen<sup>15)</sup>. Die Untersuchungshäftlinge müssen hier außer Erörterung bleiben). Bis heute wurde die individuelle Persönlichkeit des einzelnen Täters ohnedies nur sehr unzulänglich (höchstens gelegentlich der gutachtlichen Untersuchungen zur Prüfung der Frage der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit) in das Kalkül des Strafzweckes einbezogen. Viele westeuropäischen Staaten, besonders die skandinavischen (auch die USA) kennen die vorzeitige Entlassung, die offenen Anstalten und die sogenannte Nachbehandlung schon seit langem (in den USA geschieht letztere durch den sogenannten Parol Officer). Die Erfahrungen lauten durchaus positiv und die Zahl der Entwichenen ist erträglich. Der letzte Strafabschnitt hat jedenfalls in der Regel der Kontaktaufnahme mit der Außenwelt zu dienen, damit es gelegentlich der Entlassung (aus einer entsprechend langen Strafhaft) „am Tage nach der Strafverbüßung“ in diesen Hinsichten keine Schwierigkeiten gibt.

14) Das Wort Zuchthaus hätte, da es allein schon eine Erschwernis für die Resozialisierung und überhaupt „für den Tag nach der Strafe“ darstellt, durch ein anderes Wort ersetzt zu werden, wirkt es doch der Chance der vorzeitigen Entlassung gerade entgegen. Es genügt jedenfalls die Bezeichnung „Haftanstalt“.

15) Eine custodia honesta (lediglich Aufenthaltszwang ohne Arbeits- und Kleidungszwang) soll (strafenökonomisch) die kleinsten Straftaten mit den geringsten kriminellsten Unrechtsgehalten entgelten, in erster Linie ist hier wohl an die Verwaltungssünder (Polizeistrafen) zu denken.

Die Probleme des Strafvollzuges sind aber keine ausschließlich in die Agenden des Staates fallende Sorgen, sie stellen auch für die größere Zahl der Angehörigen ernste persönliche Fragen von sozial einschneidendem Gewicht dar. Die soziale Bedeutung der Strafvollzugsreform ergibt sich aus folgenden Zahlen: Die österreichischen Strafvollzugsanstalten beherbergen fast täglich 8.000 Insassen, das sind jährlich rund 20.000 Menschen, die durch sie hindurchgehen<sup>16)</sup>. Diese haben wieder zehntausende von Familienangehörigen.. Für diese sind die Strafvollzugsprobleme, darunter vor allem die vorzeitige Entlassung, von unmittelbarer und größter Bedeutung. Die vorzeitige Entlassung entspricht denn auch am konkretesten der weitgehenden Resozialisierung und man hat mit dieser, auch in Österreich, gute Erfahrungen gemacht<sup>17)</sup>. Im Anschluß an den Strafvollzug hat erforderlichenfalls eine entsprechend ausgebaute soziale und psychische Bewährungshilfe dem Freigelassenen unter die Arme zu greifen und ihm den Übergang ins gesellschaftliche Leben zu erleichtern. Tatsächlich sind diese Bemühungen um die Resozialisierung schon immer erfolgreicher gewesen, als man gemeinhin glauben möchte. Die Minderung der Rechtsfolgen wären allerdings eine weitere wichtige Voraussetzung für die echte Resozialisierung. Diese Nebenstrafe der Existenzvernichtung trifft naturgemäß besonders Akademiker und Beamte; dies erscheint ungerecht und widerspricht außerdem dem Prinzip der Ökonomie der Strafzumessung. Wir wollen aber auch in diesem Bereiche keine aus Gründen der formalen Symmetrie ungleiche Behandlung der Menschen, sondern eine Vermenschlichung des Staates (Pestalozzi). Der moderne Strafvollzug müßte auch – geographisch gesehen – eine allgemeine Arbeitspflicht der Gefangenen vorsehen und damit die Arbeit zu einem Erziehungsfaktor erster Ordnung erheben. Die da und dort zu hörende gegenteilige Ansicht, daß die Arbeit nicht zu einem Strafvollzugsbehelf für Kriminelle degradiert oder mißbraucht werden dürfe, ist nicht stichhaltig, geht fehl, ist mit einem Wort total unzeitgemäß. Tatsächlich empfehlen auch die Genfer Protokolle eine solche Arbeitspflicht, daher wird die Arbeitswilligkeit stets ein vornehmes Kriterium zur Beurteilung der Besserung bilden. Es versteht sich, daß die Häftlinge für ihre Arbeit auch einigermaßen entsprechend entlohnt werden müßten<sup>18)</sup>, womit dann aber auch die die Resozialisierung nur zu oft erschwerende und den

16) In der Bundesrepublik Deutschland liegen auch diese Zahlen, analog der zehnmal größeren Bevölkerung und kriminalistischen Ziffern „naturgemäß“ gleichfalls um das zehnfache höher. Es ist dies eine seit Jahrzehnten zu beobachtende konstante Größe, die den tiefen Zusammenhang zwischen den soziologischen Gegebenheiten und der Kriminalstatistik klar erkennen läßt.

17) Nach den Untersuchungen Hartmanns werden nur 20% der bedingt Entlassenen rückfällig (ÖRZ. 1962, Nr. 11).

18) Die beispielsweise in den österreichischen Haftanstalten üblichen bzw. vorgeschriebenen Entgeltsätze für Häftlingsarbeiten sind einfach nicht ernst zu nehmen. So wird z. B. für eine qualifizierte Facharbeiterstunde sage und schreibe S 2,40 bezahlt, wovon der Häftling nur ein Drittel ausgefolgt erhält. Ein Drittel geht in einen Sonderfonds (§ 7 StPO) und ein Drittel wird auf die Kosten angerechnet!

Rückfall vielfach nachgerade provozierende Strafkostenvorschreibung, die überdies auch einen großen Verwaltungsaufwand verursacht, entfallen könnte. Im Jahre 1960 mußten so z. B. allein in Österreich über 17.000 (!) Exekutionsverfahren von Gerichtskosten eingeleitet werden. Hieraus erhellt einmal mehr, daß ein auf europäischer Ebene modernisierter Strafvollzug auch enorme Einsparungen im Sinne der Verwaltungsvereinfachung erbrächte.

Indes: Es gibt keinen zeitgemäßen Strafvollzug ohne ausreichend qualifiziertes Vollzugspersonal. Aber selbst diese Frage wird sich auf europäischer Ebene ebenso billiger, sparsamer, sachdienlicher, mit einem Wort besser lösen lassen. Für geistig abnorme Rechtsbrecher (statt Verbrecher) müssen zeit- und reformgemäß da und dort ohnedies schon vorgesehene eigene Anstalten errichtet werden; auf europäischer Ebene aber werden sich auch solche Sonderanstalten rationeller planen, gestalten und benützen lassen! Es wäre doch ein Unding, wenn jeder europäische Staat, ob klein oder groß, sich solche Spezialanstalten „leisten“ müßte. Es genügte, diese Anstalten nach sprachlichen oder geographisch zusammengehörigen Bereichen und Landschaften aufzugliedern, so z. B. für den deutschen Sprachraum zwei, eine im Norden, eine andere im Süden, für den skandinavischen Bereich eine weitere Spezialanstalt usw. Über Straßburg müßte sich diese Idee wohl am ehesten realisieren lassen, zumal mit der Einrichtung von nebeschalteten Jugendvollzugsanstalten auch die europäische Idee gewänne.

Diese neuen Gesichtspunkte, unter denen die Kriminalität in Hinkunft zu sehen ist: Kriminalität als ein sozialpathologisches Massenphänomen, das (wohl einschließlich des großen Heeres der Labilen etc.) nicht weniger als 50 % der Gesellschaft als kriminell beachtenswert erscheinen läßt, die sich aus einer solchen Umwelt zwangsläufig ergebende Mitschuld der Gesellschaft (mit ihren unzähligen geheimen skrupellosen Verführern in der Literatur, in der Kunst, im Wirtschaftsleben etc.), der menschlich gerechteren Würdigung der Täterpersönlichkeit (über die noch immer nur theoretisiert wird), Vertiefung der Strafbestimmungen bzw. des ganzen Strafkodexes zu großen Formeln und Behelfen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, woraus sich auch die Strafe als staatliche Reaktion sehr schlicht und einfach als gesellschaftspolitische Notwendigkeit begreifen läßt usw., drängen natürlich auch zu einer neuen modernen Einstellung zur Täterpersönlichkeit, die es mit derselben „Civilcourage“ (ganz im Sinne von J. F. Kennedy) zu verfechten gilt. Wenn von zweihundert angezeigten Gesetzesübertretern (laut Metzger) 35 % nur gelegenheitshalber sach- und straffällig geworden sind, (weswegen sie auch als „Gelegenheitsverbrecher“ bezeichnet werden), während nach derselben Untersuchungsreihe die restlichen 25 % mehr oder minder als „Berufs-, bzw. Gewohnheitsverbrecher“ anzusehen sind, dann „zahlte“ es sich doch schon buchstäblich aus, jedem einzelnen dieser als Gelegenheitsverbrecher wohl noch zu hart begriffenen Übeltäter, diesen labilen und daher andererseits auch der Besserung noch zugänglichen kriminellen Persönlichkeiten mit Hilfe einer größeren An-

streuung des gesunden Menschenverstandes und im wohlverstandenen Interesse aller (!) entgegenzukommen, ihnen (verworfenen Gewaltverbrecher natürlich immer ausgenommen), wieder auf die Beine zu helfen! Die Strafenpolitik (Pönologie) muß also auch selbst noch positiver, in der Richtung einer noch besseren Hilfe gerade für die kritische Zeit der „Tage nach der Strafe“ fortentwickelt werden.

Allein ein forciert gezielter Einsatz von echten (da den Übeln auf den Grund gehenden) Resozialisierungsmitteln psycho – chemo – hydro – (schon von H. Ellis empfohlen<sup>19</sup>) und klimatherapeutischer usw. Art, bewirkten in gegebenen Fällen bereits eine anhaltende Verbesserung. Ist es beispielsweise doch schon eine tägliche Erfahrungstatsache geworden, daß etwa eine abgewogene Schonkost dem an Hochdruck Leidenden, oder eine klimatische Veränderung – eine wahrhaft moderne Resozialisierungspolitik auf europäischer Ebene – ! einen an Schilddrüsenüberfunktion Erkrankten und daher unter Umständen, zufolge der damit verbundenen Ruhelosigkeit besonders leicht für extreme Situationen anfällig werdenden labilen Rechtsbrecher zu beruhigen und damit, und worauf es hier vor allem ankommt, zu stabilisieren vermöchte.

Auf diese Weise fanden sich schließlich und nicht zuletzt auch Ansätze und Gelegenheiten zur zunehmenden Bewertung der spezifisch psychobiologischen Elemente des mitmenschlichen Bezuges selbst. Diese modern aufgeschlossene Einstellung zu den Dingen ergibt sich allenthalben auch schon aus der auf große Richtlinien vereinfachten Strafenpolitik. Denn reformbedürftig erscheint vor allem – da wie dort – noch immer die zu bürokratisch-förmliche Beziehung des Gesetzgebers zum Rechtsbrecher. Doch auch dieses gute Ding wird wohl noch eine besondere Weile brauchen.

Alles in allem: All diese neuen Ideen und Gedanken, die sich so schön lesen lassen, dürfen nicht Lippenbekenntnisse bleiben; soll dies nicht der Fall sein, bedarf es neuer Mittel für zusätzliches Personal und für neue Einrichtungen. Denn nicht das kriminalpolitischen Problemen zugrundeliegende Wollen entscheidet, sondern nur die „rauhe Wirklichkeit“ des Strafvollzuges<sup>20</sup>) auch und umso mehr auf europäischer Ebene!

19) Die von H. Ellis (Verbrecher und Verbrechen, Leipzig, 1895) geschilderten Experimente von Elmira (§ 291 ff) aus dem Jahre 1886 bewiesen, wie sehr Diät und häufige Wasseranwendung – in der Gestalt von täglichem Duschen und wöchentlichen Dampfbädern mit Frottagen und Freitübungen nebst sinnvoller geregelter Tätigkeit in den Häftlingen das Bestreben der äußeren Sauberkeit eine innere Sauberkeit entsprechen zu lassen, nachgerade ein Bedürfnis geworden ist. Die Ergebnisse dieser Experimente waren jedenfalls derart bemerkenswert und ermutigend, daß es unverständlich ist, daß man sie, besonders was die Wasseranwendung, die vor allem als billig und wirksam hervorgehoben worden ist, betrifft, nicht konsequenter ausgebaut und weitergeführt hat.

20) R. Grassberger, „Bericht über die Konferenz einer Expertengruppe der UNO über Verbrechensbekämpfung und Behandlung von Rechtsbrechern“ Wien, 1962, JBl. Nr. 11 und 12.

# Neues vom englischen Gefängniswesen

Von Paul Wohlfarth

Das englische Recht, wie so manche Erscheinung des öffentlichen Lebens, wird von einem bedeutsamen Gegensatz beherrscht. Auf der einen Seite stoßen wir immer wieder auf jahrhundertealte Vorschriften, die zur Entscheidung von Streitfällen herangezogen werden, auf der anderen Seite ist die Gesetzgebung, namentlich auf sozialem Gebiet, einem raschen Wechsel unterworfen, so daß Bestimmungen und Einrichtungen, die zum festen Bestande des Rechtslebens zu gehören scheinen, unvermittelt zum Verschwinden gebracht werden.

Zu diesen Erscheinungen gehört die Prison Commission, die lange Zeit die Verwaltung der englischen Gefängnisse und Borstal Institutions leitete. Sie wurde im April 1963 aufgelöst, ihr Aufgabenkreis von dem Prison und Borstal Department des Home Office, welches letzterem sie schon vorher unterstand, übernommen. Dadurch sollte die Leitung in engere Verbindung mit dem Home Office gebracht werden. Unzufriedenheit bei der Arbeit der Kommission lag nicht vor. Das Department erstattete seinen ersten Jahresbericht – für 1963 – im Jahre 1964. Danach fiel in diesem Jahre die durchschnittliche Gefängnisbevölkerung von 31 700 auf etwas über 29 000. Vier neue Anstalten für 800 Gefangene wurden eröffnet. Die Zahl der Gefangenen, die zu dritt in einer Zelle schliefen, sank von 8 624 auf 6 296, und die Hoffnung wird ausgesprochen, daß diese Fälle bald ganz verschwinden werden. Körperliche Strafen wurden 1963 nicht ein einziges Mal verhängt. Die Zahl der männlichen Gefangenen über 21 Jahre sank von 23 057 auf 21 601, die der Gefangenen in preventive detention <sup>1)</sup> von 1096 auf 309, die der Gefangenen in corrective training <sup>2)</sup> von 618 auf 435, die der Jugendlichen unter 21 Jahren von 1088 auf 766, die der Borstalboys von 5 008 auf 4 659. Die Zahl der männlichen Gefangenen in Detention Centers – siehe unten – stieg von 863 auf 1 117, was mit der fortschreitenden Eröffnung neuer Anstalten dieser Art zusammenhängt. Im ganzen fiel die Zahl der männlichen Jugendlichen in Gefängnissen, Borstal Institutions und Detentions Centers von 6 925 auf 6 542, die der Frauen und Mädchen in Gefängnissen von 792 auf 713, die der Borstalgirls von 157 auf 146, die der Mädchen in Detention Centers stieg von 4 auf 20. Die Kosten pro Kopf der Gefängnisbevölkerung – ohne Baukosten – betragen Sterl. 897,9.3, die der Borstals Sterl. 761,13.6, die der Remand Centers Sterl. 722.16. Von den Ausgaben wurden 1963 Sterl. 7.181.000 durch das Parlament, Sterl. 1.770.000 durch Verkauf der im Gefängnis hergestellten Sachen gedeckt. 1962 waren die Ziffern Sterl. 4.026.00 und 1.830.000. Ausbrüche erfolgten aus geschlossenen Anstalten 561, aus offenen Gefäng-

1) Verbrecher, besonders Rückfällige

2) für Strafen über 2 Jahren, wenn Besserung zu erhoffen ist. Die Abschaffung beider Strafarten ist in Aussicht genommen.

nissen 193. 80 Gefangene entließen von der Außenarbeit. Diese Zahlen geben zu Bedenken keinen Anlaß, zumal wenn, wie angenommen wird, die Ausbrüche aus offenen Gefängnissen im allgemeinen nicht geplant sind, sondern augenblicklicher Entschließung entspringen und mit schneller Ergreifung enden.

Eine Reihe anderer Änderungen brachten die neuen Prisons and Borstals Rules von 1964, 100 an Zahl, gegenüber 200 der alten Rules. Rule I lautet: „Zweck der Behandlung und Ausbildung der Gefangenen ist es, sie zu ermutigen und ihnen zu helfen, ein gutes und nützlich Leben zu führen.“ Der frühere Zusatz: „on discharge“ ist gestrichen, um anzuzeigen, daß die Einwirkung bereits im Gefängnis zu beginnen hat. Die wichtigste Änderung ist die Verschärfung der Ordnungsstrafen, die 1963 bei einem Durchschnitt von 31 000 Gefangenen 18 645 betrug. In 8 395 Fällen wurde solitary confinement<sup>3)</sup> mit beschränkter Kost angeordnet (Höchstdauer 56 Tage, früher 28 Tage). Unter den Betroffenen waren 164 Frauen und 62 Borstalgirls. Die meisten Verstöße waren Schlägereien, Ungehorsam und verbotener Schleichhandel, meistens mit Zigaretten, die Preise betrugten das fünfzehn- bis zwanzigfache der in der Kantine zu zahlenden. Die Zahl der Tötlichkeiten gegen Wärter ging 1963 zurück.

Andere Ordnungsstrafen sind Einzelarbeit und Entzug des Arbeitslohns. Das Briefverbot ist als Ordnungsstrafe aufgehoben. Jede Woche – früher war die Frist ein Monat – kann ein Brief erhalten und versandt werden. Geld, das, weil aus dem Schleichhandel stammend, beschlagnahmt wird, ist für die zur Entlassung Kommenden zu verwenden.

Der Hauptgrund der hohen Zahl der Ordnungsverstöße wird psychologisch darin erblickt, daß die Gefängnisarbeit – durchschnittlich 25 Stunden in der Woche – noch immer überwiegend in der Zelle geleistet wird. Gegen früher freilich sind die Fortschritte gewaltig. Damals hatten die Gefangenen vielfach ein Gemisch roter und weißer Bohnen zu sondern, die darauf von neuem miteinander vermengt wurden. Im ganzen nimmt man an, daß heute zwei Drittel der Gefangenen nützliche Arbeit leistet.

Von den 29 000 Gefangenen des Jahres 1963 wurden 8 000 in häuslicher Arbeit (Kochen, Waschen, Reinigen) beschäftigt, 3 000 waren arbeitsunfähig. Der wöchentliche Arbeitslohn betrug Sterl. 1.25.000. In öffentlicher Arbeit könnten viel mehr Gefangene beschäftigt werden, wenn nicht die Trade Unions aus Furcht eines Drucks auf die Löhne Einspruch erhoben.

Im allgemeinen geht die Tendenz dahin, die Arten der Arbeit, jetzt 36 an Zahl, auf 9 zu ermäßigen. Die Anfertigung von Postsäcken soll beibehalten

3) Hiervon verschieden ist das separate confinement, das keine Strafe, sondern bestimmt ist, Ausbrüche zu verhüten und die Wohltat, Besuche zu empfangen, Briefe zu schreiben und zu erhalten, in der Kantine einzukaufen, im Gemeinschaftsraum zu arbeiten, volle Verpflegung zu erhalten, unberührt läßt.

werden, ebenso Textilarbeiten, Metallarbeiten, Herstellung von Straßenschildern, Wäscherei, Nähen mit der Hand soll durch Maschinennähen ersetzt werden. Schmiedearbeit, Herstellung von Matten, Korbflechten, Drucken – außer für das Gefängnis selbst – soll verschwinden. Im ganzen soll die Gefängnisarbeit mehr und mehr der Fabrikarbeit angeglichen werden.

Im Mittelpunkt aller das englische Gefängniswesen betreffenden Bestrebungen steht die Bekämpfung der Rückfälligkeit. Man kann nicht sagen, daß die Erfolge auf diesem Gebiet sehr ermutigend sind, besonders nicht bei den Borstal Institutions. Die Änderungen von 1952 – 1962 sind folgende:

Vorstrafen	0	1	2 – 4	5	6 – 10	über 10	zus.
Rückfällige 1952	162	318	1 077	210	200	10	1977
1962	95	183	965	318	994	437	2992

Die Aufstellung ergibt, daß, je höher die Zahl der Vorstrafen ist, desto mehr die Gefahr der Rückfälle wächst. Bei Häftlingen mit keinen oder geringen Vorstrafen scheint die Strafart also Erfolg zu versprechen, und es scheint geboten, Borstal schon früh zu verhängen.

Auch die Verurteilung männlicher Jugendlicher zu Supervision <sup>4)</sup> hatte enttäuschende Erfolge. Von 1954 bis 1964 stieg die Zahl der Verurteilten, die innerhalb von fünf Jahren von neuem verurteilt wurden, von 54,7 % auf 65,06 %. Günstiger sind die Ziffern für Gefängnishäftlinge mit längerer Strafdauer. Von 817 Männern in dieser Gattung wurden 1964 innerhalb von drei Jahren nach der Entlassung nur 82 erneut verurteilt, die Zahlen für 1963 waren 904 – 117.

Von Frauen und Mädchen, die 1964 zur Obhut der Central After Care Association (CACA) entlassen wurden, erlitten 321, darunter 58 Erwachsene, erneute Bestrafung. 1963 waren es 323.

Erfolge versprechen sich die maßgebenden Stellen von einer neueren Strafart, dem Detention Center <sup>5)</sup>, dessen Besonderheit eine kurze, scharfe Einwirkung für solche Jugendliche bestimmt ist, die noch keine Freiheitsstrafe von 6 Monaten und darüber erlitten haben. Da erst in neuerer Zeit mit der Einrichtung von Detention Centers begonnen wurde<sup>6)</sup>, ist ihre Zahl noch gering; 1963 wurde das vierzehnte in Kirklevington, Nord Yorkshire, für 75 Knaben im Alter von 14 – 16 Jahren eröffnet, mit einem Kostenaufwand von Sterl. 2700 000. Auf zwei Knaben kommt ein Beamter, was die Kostspieligkeit des Betriebes – siehe oben – erklärt. In der ersten Nacht schläft der Neue nicht im Schlafsaal, sondern in Einzelzellen, wo er sich unbeobachtet ausweinen kann. Die Fenster sind durch Drahtgitter geschützt; die Ge-

4) Zeitschrift für Strafvollzug 1964, S. 353 Ziffer 6

5) ebenda S. 353 Ziffer 7

6) Auf Grund des Magistrates Courts Act von 1952.

bäude sind mit einem hohen Zaun umgeben, der oben mit Stacheldraht bedeckt ist. Alle Bäume in der Nähe sind entfernt. Bis 1965 ist die Zahl der Detention Centers auf 18 gestiegen, bestimmt für 1450 Jugendliche (gegen 462 in 1961). Manche entstanden aus Borstals. Von diesen 18 Centers sind 17 für Knaben und junge Männer (13 für seniors, 4 für juniors) bestimmt, eines für Mädchen. Die Rückfallziffern waren bisher nicht sehr ermutigend. In den Jahren 1955, 1956, 1957, 1958 wurden 52,96 %, 59,7 %, 55,6 %, 58,5 % der aus ihnen Entlassenen binnen drei Jahren von neuem zu Strafe verurteilt. Es steht zu hoffen, daß die Ziffern mit der fortschreitenden Sammlung von Erfahrungen und der Vervollkommnung der Methoden sinken werden.

Verschieden vom Detention Center ist das Remand Center, bestimmt – in geeigneten Fällen – für Jugendliche, die während der Ermittlungen vor fortschreitender Verdorbenheit, besonders vor ungünstigem Einfluß des Elternhauses geschützt werden sollen. Im ganzen gibt es in England und Wales neun Remand Centers, daneben noch eine Anzahl Remand Homes. Ein Center für Mädchen wurde 1965 im ehemaligen Krankenhaus des Frauengefängnisses Holloway mit einem Kostenaufwand von Sterl. 2.000 eröffnet. Es ist von dem Frauengefängnis vollständig getrennt. Die Zahl der Remand Centers und Homes reicht bei weitem nicht aus. So wurde vor kurzem Klage geführt, daß für ein fünfzehnjähriges Mädchen aus Bradford, das nach Ansicht des Jugendgerichts während des Schwebens der Untersuchung der Fürsorge und des Schutzes bedurfte, keine Unterbringung zu finden war.

Unter den Problemen, die die Eingliederung der entlassenen Gefangenen ins bürgerliche Leben betreffen, steht, soweit sie keine aufnahmefähige Familie haben, ihre Unterbringung in vorderster Reihe. Diesem Ziele dienen die Heime für Entlassene Gefangene, für die sich die Bezeichnung „Halfway Houses“ eingebürgert hat. Nicht ganz selten billigen die Gerichte statt an sich verwirkter Freiheitsstrafe Bewährungsfrist (probation) zu, wenn der Verurteilte in einem solchen Heim Aufnahme findet. Ihre Zahl ist freilich noch gering. Der Elizabeth Fry <sup>7)</sup> Memorial Fund bemüht sich, Ehepaare für die Leitung solcher Heime zu finden. Eines, gegründet von Nerfyn Turner, befindet sich in Nord London, andere werden von religiösen Gemeinschaften unterhalten, so von der Church of England in Manchester von den Katholiken in London und Southampton, den Quäkern in Birmingham. Der Langley House Trust begann 1958 mit der Errichtung von Heimen für Entlassene. Bis 1965 wurden ihrer 1 200 in ihnen untergebracht, in jedem Heim 12 – 15 Männer, die in die Arbeit gehen und für Wohnung und Kost bezahlen. Die Jahreskosten pro Kopf werden auf Sterl. 1.500 geschätzt.

Eine Vereinigung mit etwas anderen Mitteln, aber mit demselben Ziel ist die 1963 gegründete St. Leonhard Housing Association. Sie hat sich zur Aufgabe

<sup>7)</sup> Elizabeth Fry (1780-1845) aus der bekannten Quäkerfamilie, war eine frühe Vorkämpferin der Gefängnisreform.

gesetzt, ganze Häuser mit Wohnungen für entlassene Gefangene und ihre Familien zu erwerben oder zu errichten, in denen sie ein neues Leben beginnen können, in der Regel in den Außenbezirken von London. Schwierigkeiten, die zuweilen zu Streitigkeiten und Schlägereien führen, machen gelegentlich die Beziehungen zu den Nachbarn. Auf der anderen Seite erwähnt der Bericht der Gesellschaft Fälle, in denen sich solche zusammensetzen, um diese in ihren Zielen zu unterstützen, indem sie z. B. den Neuzuziehenden bei der Einrichtung ihrer Wohnung behilflich sind. Im Nordosten von London, hat die Gesellschaft 20 solcher Häuser, im Südwesten von London drei, in Gloucester, Cheltenham, Lincoln Lancaster je eines.

Der Circle Trust betreibt unter Aufsicht der CACA einen Klub für entlassene Strafgefangene in London.

Oft werden von der Strafvollstreckung Menschen betroffen, die keinerlei Schuld trifft: die Frauen der Verurteilten. Es mag Fälle geben, in denen sie froh sind, den Mann in sicherer Verwahrung zu wissen, im allgemeinen aber bedeutet die Unterbrechung des ehelichen Lebens, der Verlust des Ernährers, die finanzielle Gefährdung, die Bedrohung des Haushalts, eine schwere Belastung. Diese Nöte sind lange unbeachtet geblieben. Den Anfang einer Hilfsaktion stellt eine 1962 gegründete Gruppe dar, die unter Aufsicht der CACA den Frauen der Gefangenen von Wandsworth Prison Hilfe zu leisten sich bemüht. Die Frauen kommen einmal im Monat im Anschluß an den Besuch ihrer Männer im Gefängnis zusammen, tauschen ihre Nöte und Sorgen aus, finden häufig Erleichterung und Freundschaft in ihrer Einsamkeit, Rat und Hilfe. Anwesende Wohlfahrtsbeamte erteilen ihnen Auskunft in aktuellen Fragen, etwa an welche Stelle sie Anträge zu leiten haben. Diese Gruppe prüft auch allgemein die Wirkung der Gefangenschaft auf die Familien der Betroffenen und sucht nach Wegen, ihr Los zu erleichtern.

Die Schrift von Michael Schofield, *Sociological Aspects of Homosexuality* ist weitgehend auf Untersuchungen gestützt, die der Verfasser mit Erlaubnis und Unterstützung des Home Secretary an Gefangenen dieser Gattung vornahm; er spricht von der goldenen Gelegenheit, die sich ihm hier bot. Daß die Behörden von ihr Gebrauch machen, um die Sucht mit ärztlichen und psychologischen Mitteln zu bekämpfen und die so gewonnenen Erfahrungen für einen weiteren Kreis nutzbar zu machen, kann allerdings nicht behauptet werden. Von den dreihundert Gefangenen, die Dr. Schofield untersucht hat, wurde nur einem ärztliche einschlägige Behandlung zuteil.

Im Gegensatz hierzu steht die eingehende Untersuchung und Behandlung, die seit einiger Zeit dem psychopathischen Verbrecher erteilt wird. Vorbildlich ist vor allem das psychiatrische Gefängnis in Grendon Underwood, dessen Methoden schon vor dreißig Jahren von Sir Norwood East und Dr. Hubert in ihrer Schrift: „*The psychological Treatment of Crime*“ vorgeschlagen wurden, weshalb Grendon auch das East Hubert Institut heißt. Es kann 325 Gefangene

aufnehmen, eine Abteilung für Jugendliche und für Frauen ist vorgesehen. Die Aufnahme erfolgt durch das bisherige Gefängnis, Borstal oder Detention Center, wenn dessen Health officer es empfiehlt, das Prison Department des Home Office zustimmt und Grendon die Aufnahmebereitschaft erklärt. Vorausgesetzt ist Unverbesserlichkeit, Abnormalität und ein gewisses geistiges Niveau des Gefangenen, da die Behandlung dessen Mitarbeit erfordert. Elektrische und medikamentöse Behandlung paart sich mit Wiederherstellung des Selbstgefühls der Betroffenen. Plastische Chirurgie spielt eine bedeutende Rolle, die Entfernung etwa von Tätowierungen hat zwar den Verlust eines Erkennungsmittels zur Folge, erleichtert aber die Rückkehr ins bürgerliche Leben; die Hälfte der Gefangenen trägt Verbände. Eine teilweise Selbstverwaltung ist eingeführt. Einmal wöchentlich finden Zusammenkünfte von je vierzig Gefangenen statt, die ihre Probleme besprechen und dem Governor Vorschläge machen dürfen. Den Vorsitz führt ein Gefangener.

Grendon ist ein Gefängnis mit dem Höchstgrad von Sicherheit. Eine Mauer von sechs Meter Höhe umgibt es. Ausbruchsversuche sind angeblich selten.

## „Industrial staff“ im englischen Gefängniswesen

von Albert Krebs

Das englische Gefängniswesen ist durch mancherlei vorbildliche Leistungen in Deutschland bekannt geworden, und es brachten nicht nur die geschichtlichen Taten etwa der beiden Pioniere des Gefängniswesens, John Howard (1726 – 1790) und Elizabeth Fry (1780 – 1845) stete Anregung, sondern gerade bei der Verwirklichung der „Mindestgrundsätze“ ist die in England eingeleitete Planung vorbildlich.

So widmet die Oberste Aufsichtsbehörde für das Gefängniswesen, das „Home Office“, vergleichbar dem deutschen Innenministerium, der Beschäftigung der Gefangenen seit Jahren lebhaftes Interesse und bestellte ein „Advisory Council on the Employment of Prisoners“, d. h. einen Beirat für die Beschäftigung der Gefangenen. Dieses Gremium veröffentlichte bisher drei Berichte zu den Themen: „Work for Prisoners“ (Arbeit für Gefangene) und „Work and Vocational Training in Borstals (England and Wales)“, (Arbeit und Berufsausbildung in Borstals) und „The Organisation of Work for Prisoners“ (Die Organisation der Arbeit für Gefangene). Die Empfehlungen dieser „Reports“ wurden von der Regierung angenommen und bilden die Grundlage für die Erneuerung des gesamten Arbeitswesens.

Von diesen drei Berichten scheint der 1964 veröffentlichte „Die Organisation der Arbeit für Gefangene“ betreffende besonders wichtig, denn er enthält Angaben über die gegenwärtige Lage und gibt gleichzeitig Empfehlungen für die Zukunft, vor allem in Hinsicht auf die Mitarbeiter an dieser schwierigen Aufgabe.\*

Die einzelnen Angaben über die Fachkräfte auf diesem Gebiet, den sogenannten „Industrial staff“, beziehen sich auf folgende Themen:

In Ziffer 25 wird gefragt, ob die Arbeitsbetriebe in den Anstalten mit Führungskräften angemessen ausgestattet sind und ob diese Kräfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben in geeigneter Weise geschult sind.

In Ziffer 26 wird festgestellt, daß es nicht darum geht, Kritik an den derzeitigen Mitarbeitern auf dem Gebiet der Arbeit der Gefangenen zu üben, sondern im Gegenteil zu betonen, daß die Leistung in den letzten Jahren gerade in Anbetracht der nur teilweise ausreichenden Organisation besondere Anerkennung verdiene.

In Ziffer 27 wird vorgeschlagen, eine Persönlichkeit mit großer Erfahrung auf dem Gebiete industrieller Tätigkeit zu beauftragen, die notwendige Entwicklung einzuleiten. Ihre Verantwortung gegenüber der fachlichen Aufgabe und ihre Stellung innerhalb der Aufsichtsbehörde erfordere besonders sorgfältige Überprüfung. Es wird empfohlen, in dieser Sachfrage den Rat bei Fachkräften einzuholen.

In Ziffer 28 wird auf eine bereits früher gegebene Empfehlung zurückgegriffen, in jeder größeren Einheit von Gefängnisindustrien eine Fachkraft zu bestellen. Die technische Überwachung solle auf einem hohen Stand gehalten und in enger Zusammenarbeit mit allen Beteiligten müßten entsprechende Lehrgänge durchgeführt werden.

In Ziffer 29 wird in aller Offenheit erklärt: Wir geben uns nicht mit der Tatsache zufrieden, daß Zahl und Qualifikation des gegenwärtigen Industrial Staff der Aufgabe angemessen ist, sondern wir sind davon überzeugt, daß die Entwicklung der Anstaltsbetriebe mehr und wahrscheinlich höher qualifizierte Mitarbeiter (bei angemessener Bezahlung) erfordert.

In Ziffer 30 wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, nicht nur Ausbildungskurse für Werkmeister (instructors) zu fördern, sondern auch Fortbildungskurse für diese einzurichten, denn sie benötigen immer ein Auffrischen ihrer Kenntnisse nach dem neuesten Stand. Dabei sollen sie gleichzeitig mit der Atmosphäre und dem Tempo der modernen Industrie konfrontiert werden.

\* The Organisation of Work for Prisoners.  
Report of the advisory council on the employment of prisoners (15 p.). Home Office and Scottish Home and Health Department. London, Her Majesty's Stationary Office, (1964).  
Price: 1 S, 6 d. net.

Schließlich wird weiter darauf verwiesen, daß allein die Teilnahme an Handelsmessen oder die Lektüre von Fachzeitschriften oder kurzfristige Besuche von Fabriken zur Weiterbildung nicht ausreichen. –

Mit welchem Nachdruck das „Home Office“ seine Ziele verfolgt, geht auch aus einem Stellenangebot in der großen englischen Zeitung „The Observer“ vom 30.10.1966 hervor:

*Management Services in Prison Industries*  
*Deputy Head of Work Study*

*Modern management techniques are being applied to the industrial work of prisons in England und Wales. The business employs 15.000 at present and spans some 20 different industries. The aim is to condition prisoners to brisk, well organised, profitable industry – to some a new experience. Such a business must also contribute to the national economy. The work of the newly formed management services teams will be unusually challenging and perhaps unusually satisfying. In this new appointment the DEPUTY HEAD OF WORK STUDY will assist in training and leading a team – initially of three – which will introduce improved working methods and will provide a sound basis for costing and for effektive incentives. He is likely to be between 25 and 35 with at least an H. N. C. and not less than 2 years experience of this work in manufacturing industry. Starting salary up to £ 1800. The post is based at Surbiton but some travel will be involved.*

*Please write briefly, quoting SB 2, for further information to H. Winson, Director of Industries & Stores. Home Office. Tolworth Tower, Surbiton, Surrey.*

*(Es wird für die Arbeit in den Vollzugsanstalten von England und Wales ein Vertreter des Leiters der Arbeitsstudien – als Mitarbeiter in einem Dreier-Team – gesucht, der verbesserte Arbeitsmethoden einführen und Anregungen geben soll für eine gesunde Kostenrechnung.)*

Beim Durcharbeiten des Berichts: „The Organisation of Work for Prisoners“ und dem von einem Freunde übersandten Stellenangebot, stellte sich mir die Frage: Was tun die einzelnen deutschen Länder, d. h. die obersten Aufsichtsbehörden für das Gefängniswesen, zur Gewinnung eines geeigneten Mitarbeiterkreises für das Arbeitswesen in den ihnen unterstellten Vollzugsanstalten?

Vor Erörterung der Frage der Rentabilität und der leistungsgerechten Entlohnung, die zweifellos von Bedeutung sind, muß – wie in England und Wales – die Frage der Produktivität des Arbeitswesens der Gefangenen geklärt werden.

# Die Vereinbarkeit von Sicherungsaufgaben mit Rehabilitierungsmaßnahmen im Tätigkeitsbereich des Gefängnisbeamten

von Alfred Bauer

Der geistreiche Spötter G. B. Shaw sagte einmal: „Das erste Gefängnis, das ich in meinem Leben sah, trug die Inschrift: ‚Höret auf, Böses zu tun, lernt Gutes zu tun‘, da das aber an der Außenseite stand, konnten es die Gefangenen nicht lesen.“

Es darf demnach als unbestritten gelten, daß die rehabilitierenden Maßnahmen vor allem während des Freiheitsentzuges innerhalb der Anstalt einzusetzen haben. Der Entzug der Freiheit, des höchsten menschlichen Gutes, ist eine natürliche Abwehrmaßnahme der Allgemeinheit gegenüber einer Einzelperson, die sich durch ihr kriminelles Verhalten gegen die Gemeinschaft stellt. Als Folge verliert der Rechtsbrecher seine Freiheit und wird für einen bestimmten Zeitraum, in Relation zu seiner Tat, in eine Haftanstalt eingeschlossen. Im Gegensatz zu den Auffassungen der Vergangenheit, in denen der Anhaltzweck vornehmlich auf den Gedanken der Rache und Vergeltung basierte, soll nach den neuzeitlichen Bestrebungen die Zeit der unfreiwilligen, aber notwendigen Ausschließung eines Rechtsbrechers aus der Allgemeinheit dazu benützt werden, ihn wieder allgemeinfähig zu machen, d. h., zu rehabilitieren. Rehabilitation bedeutet somit die Wiederaanpassung an das Leben in Freiheit. Wir können und wollen einen Menschen wegen eines Fehltrittes nicht sein ganzes Leben lang leiden lassen. Wir verabscheuen zwar das Verbrechen, hassen aber nicht den Täter. Strafe und Sühne sollen sein, aber eine Strafe und Sühne, die nicht vernichtet, sondern mit dem Endziel der Wiedereingliederung in die Gemeinschaft aufrichtet.

Die Ausführung der Programme der Rehabilitation in einer Haftanstalt teilen sich Ärzte, Seelsorger, Psychologen, Psychiater, Pädagogen, Fürsorger und nicht zuletzt in diesem Kreise die Gefängnisbeamten.

Im Wandel der Zeit ist aus dem geistig trägen, ausschließlich mit Sicherungsaufgaben betrauten Aufseher ein aufgeschlossener Gefängnisbeamter geworden, der in dem Gefangenen nicht ein zu bewachendes Objekt, sondern einen Mitmenschen sieht, der seiner Führung anvertraut ist.

---

Vortrag, gehalten von Justizwachoberinspektor Alfred Bauer, Leiter des Strafvollzuges im landesgerichtlichen Gefangenenhaus I Wien, aus Anlaß des Seminars für leitende Strafvollzugsbeamte der Mitgliedstaaten des Europarates in Wien vom 16. bis 27. Mai 1966.

Inwieweit kann nun ein für den Einsatz als Erzieher theoretisch und praktisch geschulter Gefängnisbeamter neben seiner ursprünglichen einzigen Sicherungsaufgabe Besserungsaufgaben ausführen?

In den vergangenen Zeiträumen bestand und in einzelnen Staaten besteht heute noch eine Schranke zwischen Aufgaben der Sicherung und der Behandlung. Man geht wohl in der Annahme nicht fehl, daß es an der Zeit ist, dieses Relikt einer überwundenen Auffassung etappenweise abzubauen, welche Vorgangsweise jedoch nicht reibungslos vor sich gehen kann. Die Problematik der Vereinbarkeit von Sicherung und Behandlung, gestatte ich mir von den Gesichtspunkten: 1) Lebensalter; 2) Bildungsstufe; 3) Autorität; 4) Persönliche Kontakte; 5) Sicherheit; 6) Uniformierung; 7) Personalfrage aus zu beleuchten.

Um weiten Raum für eine fruchtbringende Diskussion über derartige Probleme offen zu lassen, darf ich mich bei der folgenden Betrachtung in meinem Referat auf die katalogweise Aufzählung der Punkte beschränken, die ein Für und Wider aufweisen sowie einer Lösung des Problems dienlich sein können, und beginne mit dem Aspekt:

### 1) Lebensalter

In vielen Fällen wird es meist der junge, agile Gefängnisbeamte sein, der, neuzeitlichen Strömungen aufgeschlossen, zu Rehabilitierungsaufgaben herangezogen wird. Bei all seiner ideellen Einstellung zu diesem Problem und allem Verständnis für das Menschliche hat er das Handicap seiner Jugend zu tragen. Ihm fehlt es noch an Lebenserfahrung und so könnte es leicht sein, daß sein jugendlich genährter Optimismus bei der ersten größeren Belastungsprobe durch Mißerfolg oder Enttäuschung in Pessimismus umschlägt. Von Gefangenen, die ihm an Jahren und Lebenserfahrung über sind, wird er nicht immer ernst genommen werden.

Einen Großteil der für einen jüngeren Gefängnisbeamten auftretenden Schwierigkeiten wird der ältere, schon in langer Dienstverwendung stehende Gefängnisbeamte nicht vorfinden. Er hat im Laufe der Zeit schon dienstlichen Umgang mit allen möglichen Gefangentypen gepflogen. Sein größter Nachteil ist aber, daß er meist in der Routine erstarrt ist. Er verläßt sich oft auf altergebrachte Normen und steht wissenschaftlichen Erkenntnissen neuzeitlicher Prägung skeptisch gegenüber. Schon in bestimmte gedankliche Richtungen gepreßt, wird er versuchen, Probleme nach erprobten Schemata zu lösen und hält zumeist nicht viel von individuellen Maßnahmen. Sein Denken wird sich vorwiegend auf die sichere Verwahrung der Gefangenen beschränken, weil er als Praktiker mit diesem Gedankengang keine Anstände gehabt

hat, ist er von der Richtigkeit seiner These überzeugt. Er hat im Laufe seiner Dienstlaufbahn schon zu oft miterleben müssen, daß eine über einen Gefangenen gestellte günstige Prognose in das Gegenteil umgeschlagen ist. Ihm fehlt es zumeist am inneren Feuer, um sich für die Erziehungsaufgabe zu begeistern, und seine Gedanken beschäftigen sich schon mehr mit einem ruhigen Lebensabend, als daß er die Kraft aufbringt, sich mit allem Eifer für die Besserung der Gefangenen einzusetzen.

Die Individualisierung der Strafe mit dem Hauptziel der Rehabilitierung hat in den letzten Jahrzehnten einen unerhörten Aufschwung genommen und die Anwendungsgebiete sind vielfältig geworden. Nicht in allen Ländern hat der Gesetzgeber im Strafvollzug damit Schritt gehalten und manche guten Anfänge sind im Experimentierstadium stecken geblieben, weil ein Teil der älteren Beamenschaft sich von überwundenen Anschauungen nicht freizumachen vermochte. Eine gesetzlich fundierte Umerziehung würde auch die Gefängnisbeamten, auf die man schon wegen ihrer erprobten Erfahrung nicht verzichten kann und will, zum Vorbild für jüngere Kollegen machen. Zum Träger dynamischer Resozialisierungsgedanken wird ein älterer Gefängnisbeamter in der Regel aber kaum herangezogen werden können.

Demnach erscheinen in hohem Maße Gefängnisbeamte zu Erziehungsaufgaben befähigt, die sich schon im Leben und auch im Dienst soweit abgeschliffen haben, daß ihnen nichts Menschliches mehr fremd ist, und die sich auch noch ihren Glauben an das Gute im Menschen bewahrt haben.

## 2) Bildungsstufe

Der durchschnittliche Gefängnisbeamte hat eine abgeschlossene Elementarschulbildung hinter sich, womit er den meisten Gefangenen gegenüber gleichwertig ist. Es wird jedoch nicht ausbleiben, daß der Gefängnisbeamte auch mit Gefangenen zu tun hat, die einer höheren Bildungsstufe angehören. In der Regel fügt sich ein intelligenter Gefangener leicht der Ordnung; er wird sich automatisch, analog zum Verhalten in der Freiheit, von schlecht beleumundeten Kriminellen fernhalten und seine Einsicht läßt ihn das Übel der Strafe relativ leicht ertragen. Doch gerade der intelligente Gefangene wird versuchen, mit dem Gefängnisbeamten mangels anderer Partner ins Gespräch zu kommen und vielleicht, wenn auch unbewußt, versuchen, seine geistige Überlegenheit hervorzukehren. Für den Gefängnisbeamten ergibt sich die Schwierigkeit, auf jemanden bessernd einwirken zu wollen, der ihm in der Handhabung der Worte und in der Argumentation überlegen ist.

## 3) Autorität

Der Gefängnisbeamte als verlängerter Arm des Gesetzes und ausführendes Organ der Gesetzgebung ist von allen Anstaltsbeamten am meisten der Beobachtung der Gefangenen ausgesetzt. Wenn man von ihm verlangt, daß er

ein gutes Beispiel geben soll, so muß andererseits damit gerechnet werden, daß er und seine Handlungsweise von Seiten der Gefangenen einer ständigen Kritik unterliegen. Es entspricht der Praxis und das liegt in der Natur der Sache, daß der Gefangene bei einem Beamten versucht, Schwächen zu entdecken und herbeizuführen, um sich aus deren Ausnützung persönliche Vorteile zu verschaffen. Schon derartige Versuche sollten an der Autorität eines Gefängnisbeamten scheitern. Diese gebietende Autorität – Respekt gepaart mit Würde – schließt oder sollte jede Vertraulichkeit ausschließen. Ein Gefängnisbeamter, der mit einem Gefangenen persönliche Angelegenheiten bespricht, rüttelt an seiner eigenen Autorität. Je öfter und eingehender er mit einem einzelnen Gefangenen außerdienstliche Angelegenheiten bespricht, desto mehr wird die Stellung des Beamten untergraben. Es ist nahezu unvereinbar, als Gefängnisbeamter an einem Tag mit einem Gefangenen vertrauliche Gespräche zu führen und ihn am nächsten Tag aus einem zwingenden Grund zur Bestrafung melden zu müssen. Hierbei würde der Gefängnisbeamte in Gewissenskonflikte gestürzt werden und die Verlockung zu einer parteilichen Dienstausbübung wäre gegeben. Wenn im Verhältnis Elternteil-Kind wechselnde Güte mit Strenge an der Tagesordnung sind, so möge nicht außer acht gelassen werden, daß ein Verzeihen dem Kind gegenüber ungleich leichter wiegt, als die Toleranz gegenüber einer erwachsenen Person, die zum Zwecke korrigierender Maßnahmen in eine Haftanstalt eingewiesen wurde.

#### 4) Persönliche Kontakte

Die Durchführung des Rehabilitierungsprogramms teilen sich, wie eingangs schon erwähnt, Ärzte, Seelsorger, Psychologen, Psychiater, Pädagogen, Fürsorgere und Gefängnisbeamte. Wohl nicht qualitativ, jedoch quantitativ übertrifft die Zahl der im Strafvollzug stehenden Gefängnisbeamten die anderen Dienste bei weitem, wozu noch der Umstand tritt, daß der Gefängnisbeamte vor allen anderen Diensten den engsten, unmittelbarsten und längsten Kontakt zu den zu beeinflussenden Gefangenen hat.

Der Rehabilitierungsprozeß soll nach Möglichkeit schon bei der Aufnahme eines Gefangenen einsetzen. Die Haltung des Gefängnisbeamten, mit dem der Eingelieferte den ersten Kontakt innerhalb einer Anstalt hat, kann von entscheidender Bedeutung sein, ob der Strafvollzug von Erfolg gekrönt wird oder nicht. Positive Werte können hierbei zerstört oder zukunftsfrohe Ansätze für künftiges Wohlverhalten gebildet werden.

Während die Sonderdienste zeitlich beschränkt und manchmal nur bei Bedarf über Aufforderung amtieren, fühlt sich der Gefangene von Gefängnisbeamten ständig beobachtet und umgeben. Er wird sich daher mit allen dringenden Problemen, deren Lösung keinen Aufschub duldet, an seinen unmittelbaren Bewacher wenden. Die Art, wie der Gefängnisbeamte auf die persönlichen Probleme des Gefangenen eingeht, kann letzteren aufrichten oder

niederdrücken. Momentan auftretende Depressionen in der Haft können durch sofortigen tröstenden Zuspruch gemildert werden. Nicht immer wird in akuten Situationen ein Psychologe oder Psychiater zur Verfügung stehen, deshalb muß man von einem geschulten Gefängnisbeamten verlangen, daß er über ein entsprechendes Wissen auf den Gebieten der Pädagogik und Psychologie verfügt, das seine juristischen, medizinischen und verwaltungstechnischen Kenntnisse ergänzt.

Der Gefängnisbeamte wird mit einem erstmals Verurteilten anders zu reden haben, als mit einem öfter Vorbestraften. Er wird sich einem kranken Gefangenen mehr widmen, als einem gesunden. Er wird gegenüber einem aufsässigen Gefangenen einen anderen Ton anschlagen, als gegenüber einem mit einer tadellosen Führung. Er wird aber auch zu unterscheiden haben, wann Toleranz, Milde und Güte bzw. Unnachgiebigkeit, Strenge und Bestimmtheit am Platze sind. Mit einem Wort, der besserungswillige Gefangene soll die Überzeugung gewinnen, in dem ihm gegenüberstehenden Gefängnisbeamten einen mitfühlenden Menschen zu haben, der ihm beim Wiederaufbau seiner Persönlichkeit hilft. Viel mehr jedoch als gute Ratschläge und Ermahnungen gilt das gute Vorbild eines Gefängnisbeamten. Ein nicht kleiner Teil von Gefangenen erlag der Kriminalität durch den schlechten Umgang mit übel beleumundeten Personen. Durch die Haft aus diesem schlechten Milieu herausgerissen, ergibt sich nunmehr die Möglichkeit einer sozialen Hebung, die umso erfolgversprechender scheint, als der beaufsichtigende Gefängnisbeamte es versteht, die bisherigen Umweltwerte durch bessere, nachahmenswertere zu ersetzen.

Die Abgeschlossenheit von der Außenwelt bringt es mit sich, daß der Gefangene seine Gesprächspartner innerhalb der Anstalt sucht. Aus dem Verkehr mit Mitgefangenen wird sich kaum eine positive Wandlung ergeben, da die Gefahr verderblicher Einflüsse gegeben ist. Der Gefängnisbeamte neuzeitlicher Prägung soll daher Zeit und Gelegenheit finden, sich nicht nur als Auskunftsperson in strafvollzugsmäßigen Angelegenheiten zu Verfügung zu stellen, sondern darüber hinaus eine beratende Funktion gegenüber dem Gefangenen einnehmen. Falsch hingegen wäre es, in Überschätzung der eigenen Person und Fähigkeiten, sich bei der Erteilung von Ratschlägen auf Gebiete zu begeben, deren Umfang und Wesen dem Gefängnisbeamten nicht hinreichend bekannt sind. Nachteilige zivilrechtliche Folgen, Preisgabe eigener Lächerlichkeit, Mißverständnisse usw. würden der Erziehungssache mehr schaden, als den hergestellten Kontakten nützen.

Es kommt somit nicht darauf an, einzelne hervorragende Spezialisten unter den Gefängnisbeamten heranzubilden, sondern gute Durchschnittsbeamte mit gesundem Menschenverstand, die in allen Sätteln gerecht sind und die nicht zuletzt durch die Praxis im Umgang mit Kriminellen auf der Basis seelischer Bildung für die Nöte der Gefangenen Verständnis haben und ihnen bei der

Lösung ihrer Probleme hilfreich zur Seite stehen. An einen solchen Gefängnisbeamten wird sich der Gefangene um so eher wenden, weil der Gefängnisbeamte im Gegensatz zu den Sonderdiensten bei Tag praktisch jederzeit zur Verfügung steht und sich im Tagesablauf eine Menge Berührungspunkte ergeben, die zum Anlaß von Kontaktherstellung genommen werden können.

Nach den bisherigen Erfahrungen haben sich solche Kontakgespräche, obwohl es der Gefängnisbeamte im Vergleich zum Psychologen und Psychiater ungleich schwerer hat, in die abwehrbereite Seele eines Rechtsbrechers einzudringen, bewährt. Die positive Charakteränderung eines ausgereiften Menschen ist allerdings nicht leicht. Erwachsene Kriminelle haben festgefugte Ansichten über Leben, Mitwelt, Tun und Lassen, die von normalen Ansichten abweichen und den Moralbegriffen nicht entsprechen. Wenn Elternhaus, Schule, Lehre oder andere Institutionen versagt haben, findet der Gefängnisbeamte einen schlechten Nährboden für die Erziehung vor und sollte eigentlich mehr von Nacherziehung die Rede sein. Der Mann von der Straße, der keine persönliche Beziehungen und keine Kontakte mit der Verbrecherwelt hat, sieht in dem Gefangenen nur den Verbrecher, dessen Leben selbstverständlich verpfuscht ist und der in der Allgemeinheit nichts mehr verloren hat.

Viele Kriminelle sind jedoch aus Leichtsinne oder Not straffällig geworden, wurden eines Besseren belehrt und sind nach einem heilsamen Aufenthalt in einer Haftanstalt, der trotz zivilisatorischen Fortschritts durchaus nicht so angenehm ist, wie allgemein angenommen wird, wieder rechtschaffene Menschen und tüchtige Arbeiter geworden. Für einen Gefängnisbeamten ist es ein schönes Gefühl, von einem entlassenen Gefangenen zu hören, der wieder ein vollgültiges Mitglied der menschlichen Gemeinschaft geworden ist, und er kann einen bescheidenen Anteil an der Resozialisierung für sich buchen. Somit scheint der Gefängnisbeamte im allgemeinen befähigt, durch eigene gute Beispielgebung in dem Gefangenen positive Persönlichkeitswerte zu wecken. Der Gefangene soll wissen, daß er, wenn es ihm um die Besserung ernst ist, im Gefängnisbeamten einen verlässlichen Helfer hat, der ihm in persönlichen Aussprachen hilft, sein hartes Los leichter zu ertragen.

## 5) Sicherheit

Es scheint unbestritten, daß der Strafvollzug, insbesondere bei unverbesslichen und gefährlichen Kriminellen, die eine stete Gefahr für die Öffentlichkeit bedeuten und daher durch Urteilsspruch für eine längere Zeit von der Allgemeinheit isoliert sind, ohne Sicherheitsfaktor nicht auskommen kann. Vollführte Entweichungen von gemeingefährlichen Gefangenen erwecken in der Öffentlichkeit immer berechtigte Kritik an den Einrichtungen der Justizverwaltung. Bekanntlich gilt aber ein Gefängnis trotz aller technischer Raffinessen nur dann als sicher, wenn die innerhalb der Anstalt den Dienst versehenen Gefängnisbeamten nicht nachlässig sind und für die sichere Verwahrung

der Gefangenen strikte sorgen. Stete Wachsamkeit und Einhaltung der bestehenden Dienstvorschriften werden ihnen zur Pflicht gemacht und ein Abweichen davon zieht unweigerlich die disziplinäre Ahndung nach sich. Es ist daher schwer vereinbar, wenn der mit Rehabilitierungsaufgaben betraute Gefängnisbeamte sich im Gespräch mit Gefangenen den Anschein eines sorglosen Menschen geben soll, wo er doch innerlich immer argwöhnisch zu sein hat.

Offenkundige Sorglosigkeit könnte von Seiten der Gefangenen dazu benützt werden, die Wachsamkeit durch scheinbares Eingehen auf die Intuitionen des Gefängnisbeamten einzuschläfern, bzw. den Beamten durch Scheingespräche von seinem Pflichtenkreis abzulenken, um bei der herbeigeführten Gelegenheit die Flucht zu ergreifen. Aus Gründen des Dienstes muß daher bei allem Verständnis für Wiederaufbauaufgaben von Gefangenen die Garantie erforderlicher Sicherheit verlangt werden. In diesen Sicherheitsbelangen ist der Gefängnisbeamte auf sich allein gestellt und er teilt diese Aufgabe nicht mit den anderen Sonderdiensten innerhalb der Anstalt, sondern trägt hierfür allein die Verantwortung.

Eine gewisse Vorsicht und Reserviertheit im dienstlichen Verkehr mit Gefangenen scheint daher aus Gründen der Sicherheit am Platze.

## 6) Uniformierung

Es entspricht einer internationalen Gepflogenheit, daß sich bestimmte Berufsschichten durch eine Sonderkleidung von anderen unterscheiden.

Insbesondere Polizei, Gendarmerie, Zollwache und Justizwache sind schon rein äußerlich durch Tragen einer Uniform kenntlich. Die Uniform bietet auch einen gewissen Schutz vor Übergriffen, kann sich doch ein Gewalttäter nicht ausreden, er habe nicht gewußt, einem Exekutivbeamten gegenüber gestanden zu haben. Anständige Menschen respektieren den Exekutivbeamten als Hüter von Gesetz und Ordnung und erwarten sich zum Schutze und Wohle der Allgemeinheit tatkräftiges Eingreifen in Gefahrenmomenten sowie Einschreiten zur Aufrechterhaltung der Ordnung in allen sozialen Belangen. Es liegt in der Natur der Sache, daß bei einem Polizeibeamten in Freiheit sowie bei einem Gefängnisbeamten innerhalb seiner Anstalt die korrigierenden Maßnahmen die unterstützenden überwiegen. Hat der Slogan gegenüber der Öffentlichkeit: „Die Polizei, dein Freund und Helfer“ eine gewisse Berechtigung, so könnte der Slogan innerhalb einer Haftanstalt „Der Gefängnisbeamte, Dein Freund und Helfer“ als Verspottung empfunden werden.

Vertrauen setzt Sympathie voraus und wie soll ein Gefangener einen Menschen sympathisch finden, der ihn der Freiheit entzieht, ihn aus dem Familienleben herausreißt und ihn von seinem Arbeitsplatz loslöst? Der Gefangene wird daher einem uniformierten Beamten und Waffenträger immer mit einer

gewissen Skepsis behaftet gegenüberstehen, ihn mangels anderer sichtbarer Verantwortlichkeit mit dem Gesetz identifizieren und ihn persönlich für sein Los verantwortlich machen. Er sieht zuerst den Uniformrock und erst in zweiter Linie den Menschen, der darin steckt. Hierzu tritt noch der Umstand, daß in manchen Gefangenen beim Erblicken einer Uniform Aggressionsgefühle geweckt werden, die ihren Niederschlag in Widerspenstigkeit und Widersetzlichkeiten finden. Es ist daher kein Zufall, wenn die in der Regel in neutraler Zivilkleidung den Dienst versiehenden Ärzte, Seelsorger, Psychologen, Psychiater, Pädagogen und Fürsorger eine bessere Bereitschaft und mehr Aufgeschlossenheit zur Resozialisierung vorfinden als uniformierte Gefängnisbeamte.

### 7) Personalfrage

Wohl ohne Übertreibung darf behauptet werden, daß alle Reformen im Strafvollzug sehr eng mit dem Personalproblem verknüpft sind. Was nützen alle schönfärberischen Theorien, wenn nicht in der Praxis zur Ausführung ein ausreichendes und geschultes Personal zur Verfügung steht. Es gibt in Europa und in der ganzen Welt nur wenig Länder, die von sich mit Recht behaupten können, sie seien zur Durchführung eines modernen Strafvollzuges mit genügend Personal dotiert. Vielmehr wird global immer wieder der Ruf nach mehr Gefängnispersonal laut. Die Justizverwaltungen verfügen zwar über Fachkräfte wie Psychologen und Psychiater, die sich aber in der Regel, weil selbst zu gering an Zahl, nur mit der gruppentherapeutischen Betreuung der Gefangenen befassen können; zu Einzelaussprachen fehlt meist die notwendige Zeit.

Die Seelsorge und Fürsorge ergänzen hilfreich die Maßnahmen individueller Beeinflussung, vermögen jedoch die entstehende Lücke nicht ganz zu schließen. Es bleibt daher kein anderer Ausweg, als befähigte und geeignete Gefängnisbeamte, insbesondere im Wege der Einzelaussprachen mit therapeutischen Maßnahmen zu betrauen. Dabei kommt es vor allem darauf an, diesen Beamtenkreis für seine Aufgabe entsprechend vorzubereiten, zumal dilettantisches Auftreten Mißerfolge nach sich ziehen würde. In Lehrgängen und nachfolgenden Schulungen sowie im Austausch mit ausländischen Kollegen könnte ein Korps herangebildet werden, das frei von Belastungen überwindener Anschauungen tatkräftig an der Rehabilitation Krimineller mitwirkt.

Da sich der Erziehungsgedanke im Strafvollzug in allen europäischen Staaten Bahn gebrochen und durchgesetzt hat, könnte es allem Anschein nach vereinbar erscheinen, daß auch der Gefängnisbeamte mit niedrigem Dienstgrad Erziehungsaufgaben mitübernimmt und mit besonderem Geschick und nie erlahmendem Optimismus an der Wiederaufrichtung Gestrachelter teilnimmt. Um jedoch solche pädagogisch geschulte Gefängnisbeamte heranzubilden, ist es notwendig, diesen Berufszweig entsprechend attraktiv zu gestalten, weil es ansonsten am Zuzug von Nachwuchs fehlt. Während die Polizeibeamten in vollem Lichte der Öffentlichkeit ihren Dienst versehen, dessen gefährvolle

Aufgabe in der Ausforschung eines Verbrechers und dessen Festnahme gipfelt, vollzieht sich der Dienst eines Gefängnisbeamten innerhalb einer Anstalt bei Tag und Nacht unter Ausschluß der Öffentlichkeit, von ihr durch starke Gefängnismauern getrennt. Der Name eines Kriminalisten, der einen Mord aufklärt oder eine Diebesbande unschädlich macht, prangt verständlicherweise auf den Titelseiten der Zeitungen. Über die Tätigkeit eines Gefängnisbeamten, der einen Kriminellen auf den guten Weg zurückführt, liest oder hört man wenig. Sicher kann man nicht die Namen der entlassenen Gefangenen in die Öffentlichkeit hinausposaunen und ihre Schritte in der Freiheit argwöhnisch verfolgen, ob eine Besserung eintritt oder nicht. Aber die Öffentlichkeit sollte in größerem Ausmaß als bisher über den erweiterten Aufgabenkreis eines Gefängnisbeamten aufgeklärt werden. Der Widerhall könnte den Gefängnisbeamten in seinem Gefühl bestärken, ein wichtiges Glied in der Kette der Resozialisierung zu sein.

Nicht unerwähnt soll die Forderung nach einer entsprechenden Entlohnung der Gefängnisbeamten bleiben, wie sich überhaupt die Reformen des Strafvollzugs nicht auf den Rücken der Gefängnisbeamten auswirken sollen. Ein Gefängnisbeamter, der persönliche finanzielle Sorgen hat, wird wenig Verständnis für die Nöte anderer aufbringen und einer budgetären Großzügigkeit gegenüber Gefangenen ablehnend gegenüberstehen, wenn nicht zugleich damit für ihn selbst eine finanzielle Besserstellung verbunden ist. Die zusätzliche Aufgabenbelastung im Zuge neuzeitlicher Reformbestrebungen sollte daher von einer besseren Entlohnung der Gefängnisbeamten begleitet sein. Hand in Hand mit der sozialen Besserstellung der Gefangenen sollte auch dem Gefängnisbeamten eine entsprechende Freizeit eingeräumt werden, damit er sich von den Strapazen des Dienstes erholen und neue Kräfte für den Dienst sammeln kann. Nicht zuletzt wird es in allen Ländern von der Bereitschaft und Aktivität der Gefängnisbeamten abhängen, mit welchem Erfolg neuzeitliche Methoden der Gefangenenbehandlung angewendet werden können.

Wenn ich nun meine Ausführungen schließe, so gebe ich der Hoffnung Ausdruck, daß die verehrten Zuhörer in meinem kurzen Referat entsprechende Punkte aufgreifen konnten, die es wert sind, diskutiert zu werden. Diejenigen von uns, die im praktischen Dienst stehen, lernen jeden Tag immer wieder dazu und es kommt nicht darauf an, wie lange jemand schon den Beruf ausübt. Niemand von uns kann mit Berechtigung sagen: „Ich weiß alles, was es in meinem Berufe zu wissen gibt.“ In der Behandlung menschlicher Fragen stehen wir täglich neuen Situationen gegenüber, da werden alles papierene Studium, trockenes Schulwissen und alle Bücherweisheit bedeutungslos gegenüber der praktischen Erfahrung, die sich aus dem ständigen Umgang mit Rechtsbrechern ergibt, von denen wir als Strafvollzugsbeamte jeden einzelnen aus dem Schatten des kriminellen Verfalles zum Lichte eines die Gesetze beachtenden Staatsbürgers führen wollen.

# TAGUNGSBERICHT

## Bericht über die Bundestagung des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe

von Anneliese Baumann

„Straffälligenhilfe im Dienste eines geordneten Gemeinschaftslebens“, war das übergeordnete Thema der Bundestagung des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe. Sie fand vom 12. bis 15. Oktober 1966 mit rund 450 Teilnehmern (vor allem Anstaltsleitern, Juristen, Politikern, Sozialarbeitern, Theologen und Vollzugsbeamten) in Freiburg/Breisgau statt und wurde von Reg. Dir. Dr. Scholl, Stuttgart, geleitet. Die Sorge um die zweckmäßige, den modernen Erkenntnissen Rechnung tragende Gestaltung des Bundesstrafvollzugsgesetzes, das in Vorbereitung ist, klang durch fast alle Referate und Diskussionsbeiträge der Arbeitsgruppen.

Den Eröffnungsvortrag über

*„Die Besonderheiten der Straffälligenhilfe im Rahmen der Sozialerziehung“*

hielt Landescaritasdirektor Mathes, München, der während der letzten 15 Jahre in seiner Einrichtung rund 90.000 strafentlassene Männer betreut hatte. Er setzte sich u. a. für den Ausbau der Statistik ein, so über die Ursachen der Straffälligkeit und die Methoden zur Verhütung des Rückfalls, damit eine systematischere Hilfe während des Vollzugs und der nachgehenden Hilfe ermöglicht werden. Er kritisierte die nicht immer ausreichende Vorbereitung der Strafgefangenen auf ihre Entlassung. Noch komme es vor, daß der Häftling mit einem Geldbetrag von 10,- DM und dem Hinweis, sich beim nächsten Arbeitsamt zu melden, – oft ohne gültigen Personalausweis – die Anstalt verlasse.

*„Zwang und Erziehung als tragendes staats- und strafrechtliches Problem der Gegenwart“*

hieß das Thema, mit dem sich Landgerichtsdirektor Dr. Thomann, Karlsruhe, auseinandersetzte. Zwang und menschliche Krisen bedingten sich gegenseitig. Zwang, so wie er heute im Strafvollzugswesen noch vielfach üblich sei – beginnend bei der strengen Reglementierung des Tagesablaufs, die dem Gefangenen keinen Raum für die eigene Entscheidung läßt – arbeite dem Ziel der besseren Vorbereitung des Gefangenen für das Leben in der Freiheit und der Entwicklung seiner Persönlichkeit entgegen. Die Anwendung von Zwang solle daher auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt werden.

Die Erzeugung von Angst durch Androhung und Verhängung von hohen Strafen – Inhalt des Abschreckungsprinzips – entbehre jeglicher erziehe-

rischen Wirkung; sie verrohe. Die Strafe als Erziehungsmittel versage dort, wo der Täter im Affekt gehandelt habe, ferner beim politischen Täter, beim Märtyrer, bei fortgeschrittener Verwahrlosung. Denn in diesen Fällen könne die Einsicht in das begangene Unrecht nicht geweckt werden. Unser Strafrecht müsse sich wieder auf sein Wesen besinnen: Seine Ge- und Verbote hätten sich auf die für das Gemeinschaftsleben unerläßlichen Normen zu beschränken und müßten überschaubar sein, eine Eigenschaft, die der „Entwurf eines Strafgesetzbuches von 1962“ nicht aufweisen könne.

An diesen Vortrag schloß sich das Referat von Univ. Prof. Dr. Mayer, Kiel, an über

*„Resozialisierungsbedürftigkeit, -willigkeit und -fähigkeit der Straftäter“ \*)*

Die Formulierung „Resozialisierung“ des Gefangenen sei zwar der internationalen Ausdrucksweise entnommen; sie sei jedoch irreführend. Nur sehr selten sei ein Gefangener vor seiner Einweisung in die Vollzugsanstalt für eine Spanne seines Lebens in die Gesellschaft eingegliedert gewesen, so daß man sich nur bemühen müsse, ihn in diesen Zustand zurückzusetzen. Vielmehr sei für die meisten Gefangenen die Anpassung an das Leben in der Gemeinschaft ein neuer Vorgang. Erstaunlicherweise habe bei den Frauen trotz der Emanzipation und der Angleichung ihrer äußeren Lebensbedingungen an die des Mannes der prozentuale Anteil (ca. 1 Fünftel) an der Gesamtkriminalität nicht zugenommen.

Nach der Auffassung von Psychiatern seien die Häftlinge zum überwiegenden Teil Postenzephalitiker, höflicherwise nenne man sie jetzt auch manchmal „Unterbegabte“. Sie seien den Anforderungen der industriellen Gesellschaft an Disziplin und Intellekt nicht gewachsen. So stelle für manche Arbeiter die monatliche – statt wöchentliche – Lohnauszahlung eine Überforderung dar. Mit entsprechender Führung und Aufsicht seien diese Schwachen – unzutreffenderweise oft als Asoziale gebrandmarkt – bedingt „sozial tauglich“. An den Erfolg bei der intellektuellen Schulung dürfte man bei den Unterbegabten keine großen Erwartungen knüpfen. Vielmehr müsse man das Schwergewicht auf die Pflege ihrer manuellen Fähigkeiten legen. Auch dadurch könne man ihr Selbstbewußtsein entwickeln, damit zur Bildung ihrer Persönlichkeit beitragen und gegen die vielfach bei Gefangenen zu beobachtende Resignation und Mutlosigkeit gegenüber dem Leben nach der Entlassung angehen.

Professor Mayer wandte sich gegen die strenge Behandlung des „Rückfälligen“ in unserer Rechtsordnung. Es sei psychologisch ein falscher Schluß, den für besonders verwerflich zu halten, der sich durch die frühere Strafe nicht habe belehren lassen.

\*) Es ist im Wortlaut im gleichen Heft, Seite 323 ff abgedruckt.

Nach der Einstimmung durch die Referate zogen sich die 8 Arbeitsgruppen zu ihren Beratungen zurück. Jede hatte ihr eigenes Thema, das einleitend von einem Referat umrissen wurde. Die wichtigsten Ergebnisse sind wohl folgende:

#### **Arbeitsgruppe 1 – Sinnvoller Beginn des Strafvollzugs –**

Leitung : Regierungsdirektor Nienhaus, Hannover,

Referent: Regierungsrat Dr. Rothaus, Remscheid-Lüttringhausen

Auch im Strafvollzug der Erwachsenen muß künftig die Arbeit ihren Vorrang gegenüber der Erziehung – worunter auch die Berufsaus- und -fortbildung zu rechnen ist – verlieren. Die Gruppe sprach sich für einen halbtägigen theoretischen Unterricht der Gefangenen aus bei voller Weiterzahlung der Arbeitsprämie. Fahrlässigkeitstäter gehören – nach Ansicht der Gruppe – nicht in eine geschlossene Anstalt.

#### **Arbeitsgruppe 2 – Ausbildung, Arbeit und Entlohnung der Gefangenen –**

Leitung: Oberregierungsrat Dr. Busch, Wiesbaden

Referent: Regierungsrat Zelter, Bruchsal

Die Anstalt benötigt künftig zur zweckmäßigen Beschäftigung der Gefangenen eine ausreichende Zahl von technischen und kaufmännischen Angestellten. Dabei erinnerte man sich der erfolgreichen Tätigkeit der Thüringischen Gesellschaft für Werkarbeit m. b. H. aus den Jahren 1923 bis 1933 (s. ZfStrVollz. 1966 [15] 204 – 213). Eine solche privatrechtliche Betriebsform, die mehrere Anstalten gleichzeitig betreuen kann, hat durch ihre elastischere Führung, die Vielzahl der ihr zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte, bessere Aussichten vielseitige Aufträge zu erhalten. Das heutige Belohnungssystem soll durch die Begründung echter Arbeitsverhältnisse mit angemessener Entlohnung abgelöst werden. Man war der Meinung, daß der hierdurch entstehende Mehraufwand der Verwaltung ganz oder teilweise dadurch ausgeglichen wird, daß der Gefangene selbst zum Unterhalt seiner Familie (anstelle des Sozialhilfeträgers) beitragen und seine Lebenshaltungskosten in der Strafanstalt bestreiten kann. Die Vollzugskosten sollen dem Gefangenen nicht berechnet werden.

#### **Arbeitsgruppe 3 – Gestaltung der Freizeit im Vollzug –**

Leitung: Oberregierungsrat Schroeder, Straubing

Referent: Fürsorger Wehr, Freiburg

Hier wurde von großen Erfolgen berichtet, welche die Strafanstalt Straubing mit ihrem Werkunterricht bei Gefangenen aufzuweisen habe. Obwohl die

Gefangenen das Bastelgerät mit in die Zellen nehmen durften, konnte bisher nur in seltenen Fällen eine mißbräuchliche Verwendung festgestellt werden.

#### **Arbeitsgruppe 4 – Kontakt der Inhaftierten mit der Außenwelt –**

Leitung: Staatsanwalt Dr. Effenberg, Göttingen,

Referent: Regierungsdirektor Dr. Nagel, Freiburg

Die Gruppe hielt die normale Besuchszeit der Angehörigen usw. von 15 Minuten für zu kurz, besonders für die Gespräche zwischen den ehrenamtlichen Helfern und den Gefangenen. Diese Betreuung hat sich nach Auffassung der Gruppe als wirksam erwiesen, und sollte daher stärker gefördert werden. Uneinig war man sich über die Notwendigkeit der Besuchsüberwachung; die Briefüberwachung hielt man für entbehrlich. Da noch nicht alle Länder eine Regelung über den Kurzurlaub getroffen haben, wünschte man sich eine einheitliche Regelung auf Bundesebene. Man sprach sich – im Interesse der Anstaltsordnung – gegen eine Wochenendbesuchserlaubnis für Ehefrauen aus.

#### **Arbeitsgruppe 5 – Vorbereitung der Entlassung und nachgehende Hilfe –**

Leitung: Amtsgerichtsrat Siegmann, Hamburg,

Referent: Amtsgerichtsdirektor Witt, Hamburg

Eindringlich wurde gefordert, künftig keine Entlassungen mehr an Sonn- und Feiertagen sowie abends vorzunehmen, und den Bewährungshelfer schon bei der Betreuung des Gefangenen in der Anstalt einzubeziehen. Ferner setzte man sich für die Einführung besonderer Entschuldungsverfahren ein, die verhindern sollten, daß der frisch Entlassene, noch bevor er Gelegenheit hatte, eine Existenz aufzubauen, mit Zahlungsbefehlen zu rechnen hat.

#### **Arbeitsgruppe 6 – Maßnahmen bei Resozialisierungsunfähigkeit oder -unwilligkeit –**

Leitung: Regierungsdirektor Dr. Ruprecht, Werl,

Referent: Oberregierungsrat Dr. Weber, Remscheid-Lüttringhausen.

Teils befürworteten die Teilnehmer der Gruppe die Ablösung der Sicherungsverwahrung zu Gunsten der Verurteilung zu einer Strafe von unbestimmter Dauer, teils die Beibehaltung einer abgewandelten Sicherungsverwahrung. Ziel dieser Sicherungsverwahrung, die in neuen, von den Strafanstalten getrennten Häusern vollzogen werden müsse, sei die Vermittlung gezielter Hilfen. Außerdem schlug die Gruppe die Errichtung von Übergangsheimen für Sicherungsverwahrte vor.

### Arbeitsgruppe 7 – Besonderheiten bei der Resozialisierung von Frauen –

Leitung: Sozialreferentin Hauser, Vechta,

Referent: Studienrätin Frau Tomerius, Frankfurt/M.

Die Teilnehmer dieser Gruppe lobten die Leistungen der Helfer der freien Wohlfahrtspflege. Nur hielt man ihre Zahl für nicht ausreichend und wollte sich deshalb überlegen, wie sich noch mehr Menschen für diese Arbeit gewinnen ließen. Außerdem setzte sich die Gruppe für die Schaffung von Heimen für solche Frauen ein, die man für nicht mehr resozialisierungsfähig hält, aber auch für die stärkere Einschaltung von Bewährungshelfern bei erwachsenen Frauen. Ferner wünschte sich die Gruppe die Erweiterung des Stellenplanes für Pädagogen und Psychologen in Strafanstalten.

### Arbeitsgruppe 8 – Möglichkeiten der Resozialisierung außerhalb des Freiheitsentzugs –

Leitung: Amtsgerichtsdirektor Dr. Kübel, Karlsruhe,

Referent: Bewährungshelfer Rappenecker, Krefeld

Die Gruppe regte an, auch für Erwachsene Gerichtshilfe vorzusehen und den Anwendungsbereich der Aufsicht durch einen Bewährungshelfer auszudehnen. Sie plädierte ferner für Nachsicht gegenüber leichten Verstößen von Probanden und für einen sparsameren Gebrauch der Möglichkeiten des Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung.

Die Tagungsteilnehmer hatten im Anschluß an diese Diskussion Gelegenheit, die Freiburger Strafanstalt zu besichtigen.

Den Abschluß der Tagung bildete das Referat von Prof. Dr. Messerschmid, Direktor der Akademie für Fortbildung in Tutzing, über

#### „Erziehung zur Freiheit“.

Erziehung zur Freiheit setzt freiheitliche Erziehung voraus. Der autoritären Erziehung könne die Erziehung zur Freiheit nur ausnahmsweise gelingen. Selbstverständlich müsse auch die freiheitliche Erziehung Forderungen stellen und ihre Erfüllung durchsetzen. Der Schwerpunkt liege aber auf der Förderung der Eigentätigkeit des Lernenden. Diese Hilfe zur Selbsthilfe sei umso wirksamer, je elementarer und individueller sie gestaltet werde. Auch in der Unfreiheit des Strafvollzugs müßten Formen freiheitlicher Kommunikation entwickelt werden. Professor Messerschmid betrachtet die den Gefangenen als einer Minderheit des Volkes eingeräumte Freiheit als Gradmesser für die Freiheit der Gesamtbevölkerung.

## BUCHBESPRECHUNGEN

Hans Pohlmann. Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO). Kommentar. IV. neubearbeitete u. erweiterte Auflage. (787 S.) Bielefeld, E. u. W. Gieseking, (1967). DM 68.-

Die I. und III. Auflage des Kommentars wurde in unserer Zeitschrift empfohlen (ZfStrV. 1957 (7) 64 und 1959/1960 (9) 62). Die II. Auflage war ein unveränderter Neudruck der I. Die bei der I. Auflage als Bearbeiter eines Teiles der Abschnitte III und V zeichnende OLGR. Hasemann, erscheint nicht mehr als Mitautor.

Die Bedeutung der Kommentierung von § 3 in dem die „Aufgaben der Vollstreckungsbehörde“ von dem besonderen Aufgabenkreis der Vollzugsbehörde abgegrenzt werden, bleibt ebenso wesentlich wie die der §§ 22 - 47 über „Vollstreckung der Freiheitsstrafen“ und schließlich die des § 54 „Vollstreckung mehrerer mit Freiheitsentziehung verbundener Maßregeln der Sicherung und Besserung“. Es sei wieder auf die Notwendigkeit verwiesen, daß sich die Vollzugsbediensteten zum Verständnis der „inneren Zusammenhänge zwischen Strafvollstreckung und Strafvollzug“ mit diesem Kommentar befassen. Das auf 40 Seiten erweiterte und sorgfältig gearbeitete Sachverzeichnis erleichtert diese Unterrichtung.

Erneut soll das, was bereits am Schluß der knappen Besprechung der I. und III. Auflage gesagt wurde wiederholt werden: „Der Kommentar sollte in keiner größeren Vollzugsanstalt fehlen“.

Albert Krebs

Helmut P. Müller. Ein Tag wie tausend andere. Staatsbürger im Gefängnis. Mit einer Einleitung von Professor Karl Peters, Tübingen. (264 S.) Oldenburg u. Hamburg, G. Stalling, (1966). DM 19,80.

Der „Publizist“ Müller, so wird der Verfasser in der Einleitung bezeichnet, berichtete über seine Beobachtungen in Vollzugsanstalten, vor allem nordrhein-westfälischen, in den „Westfälischen Nachrichten“ und faßte später diese Artikel, um einige Kapitel vermehrt, zu dem vorliegenden Buche zusammen. In dreißig kürzeren und längeren Abschnitten, mit z. T. slogan-

artigen Überschriften, gibt der Verfasser scheinbar locker und fast zufällig aneinander gereiht erscheinende, flüssig geschriebene Berichte. Aber dahinter steckt mehr: dem sorgfältigen Leser erschließt sich bei klar gegliedertem Text: die Anstaltswelt. Die von ihr ausgehende Beunruhigung hat den Verfasser ergriffen und ergreift auch wieder den berufserfahrenen Leser. Der Einzelne und die Gesellschaft, beide tragen schwer an den Folgen der strafbaren Handlungen. Der Umfang des gesamten Problems wird ebenfalls aufgezeigt. – Im Mittelpunkt der Darstellung steht das Leben der Gefangenen; einzelnen Gruppen, z. B. den Lebenslänglichen, sind besondere Abschnitte gewidmet. Auch das Berufsleben der Beamten aller Sparten wird gewürdigt. Es folgen weiter anschaulich gewählte Einblicke in die Institution „Vollzugsanstalt“ und darüber hinaus Mitteilungen über die Ziele des Strafvollzuges, die Resozialisierungsbestrebungen und über die Ansätze einer Strafvollzugsreform. Die Bedeutung der öffentlichen Meinung über diese Fragen, insbesondere auch die damit verbundenen Probleme der Entlassenenfürsorge, wird ersichtlich. Dabei gilt die bundeseinheitliche Dienst- und Vollzugsordnung als das anzulegende Maß und der so „gemessene“ Vollzug wird ernsthaft und im Allgemeinen zustimmend gewürdigt.

Im Einzelnen ist für die in der Praxis des Vollzugs stehenden Leser unserer Zeitschrift von Wichtigkeit, sich vom Verfasser, sachlich und ohne Anmaßung den Spiegel vorhalten zu lassen. Wie wird er von den Andern, d. h. hier von den Gefangenen, aber auch dem Freien, dem unabhängigen Publizisten, dem Repräsentanten der Öffentlichkeit, gesehen? Ohne, daß die klare Kompetenzaufteilung der Vertreter der vier Sparten von Mitarbeitern, aber auch die Wichtigkeit der Zusammenarbeit übersehen wird, gibt der Verfasser Einzelerlebnisse aus dem Berufsalltag der Aufsichts- und der Werkbeamten, wie auch der in der Verwaltung und im Erziehungsdienst Tätigen wieder. Der Anstaltsleiter, wie alle Vertreter der Sparten, ist nicht verzerrt oder als „Typ“ dargestellt. Die Abschnitte „Audienz beim Anstaltsleiter“ (13), „Freiwillig hinter Gittern, die Aufsichtsbeamten“ (8), „Ein Tagelohn von 50 Pfennig“ (11), „Sie nehmen einem alles ab“ (22) und „Fürsorger-Beruf zwischen Bangen und Hoffen“ (24) vermögen wahrscheinlich dem nicht fachkundigen Leser einen rechten Eindruck von der beruflichen Arbeit zu vermitteln.

Das Buch, das wie eingangs erwähnt, von den Vollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens berichtet, ist frei von jeder Überheblichkeit, ist erfüllt von dem Streben die Institution Vollzugsanstalt und die dort leidenden und handelnden Menschen zu verstehen und zielt ab auf Unterrichtung der Öffentlichkeit zur Förderung des Verständnisses für eine zeitgemäße Strafvollzugsreform.

Albert Krebs

Erstkriminalität und Frühkriminalität. Bericht über die Verhandlungen des 13. Deutschen Jugendgerichtstages in Münster i. W. vom 14. - 16. Oktober 1965. Hrsg. von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (158 S.) Hamburg, Selbstverlag der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., 1966. Schriftenreihe: Neue Folge Heft 6. Preis für Mitglieder DM 4,00, für Nichtmitglieder DM 5,00. Bezug durch die Geschäftsstelle der Vereinigung, 2 Hamburg 13, Schlüterstraße 28.

Über den Verlauf des 13. Jugendgerichtstages wurde in dieser Zeitschrift von Freiherr von Schlotheim berichtet (ZfStrVo. 1966 (15) 59 ff) und auf die Bedeutung dieser Tagung, besonders auf das Generalreferat von Prof. Peters, Tübingen, mit dem Thema: „Die Grundlagen der Behandlung junger Rechtsbrecher“ hingewiesen. Auch die Informationen und Anregungen der 5 Arbeitsgruppen fanden Anerkennung. Diese Ausführungen sollen hier nicht wiederholt werden, auch kann es nicht die Aufgabe sein, den Versuch zu machen, die Mannigfaltigkeit der Ansichten zu dem Gesamthema wiederzugeben. Ein wichtiger Absatz aus den Ausführungen von Prof. Peters sei im Wortlaut abgedruckt: „Entscheidend ist vielmehr das, was ich als die ‚innere Reform‘ bezeichnen möchte: die Neugestaltung innerhalb der heutigen gesetzlichen Gegebenheiten durch deren Ausschöpfung und vor allem der Wandel des Geistes. Der Erziehungsgedanke, von dem seit Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes vor mehr als 40 Jahren so oft gesprochen wird, muß neu belebt, tiefer durchdacht und entschiedener verwirklicht werden. Tragen Sie dazu bei, daß von dem Jugendgerichtstag 1965 in Münster neue geistige Impulse ausgehen“. Werden diese mahnenden Worte Widerhall finden im Vollzug der Jugendstrafe, werden sie Anlaß geben „die Grundlagen der Behandlung junger Rechtsbrecher“ erneut zu durchdenken, den Erziehungsgedanken neu zu beleben und entschiedener zu verwirklichen? – Ein wichtiger Prüfstein wird die nach § 115 JGG vorgesehene Rechtsverordnung für den Vollzug der Jugendstrafe „Jugendstrafvollzugsordnung“ werden, deren „Vorläufiger Referentenentwurf“ vom Herrn Bundesminister der Justiz (4412/3-1-) „Stand Mai 1966“ in Fachkreisen erörtert wird. – Gerade auch im Hinblick auf diese Tatsache ist das Durcharbeiten des Tagungsberichts denen zu empfehlen, die sich verpflichtet wissen, den Erziehungsgedanken in der Behandlung junger Straffälliger zur angemessenen Geltung zu bringen. Dem Vorsitzenden der Vereinigung, Prof. Sieverts, Hamburg, gebührt Dank für die Durchführung der Tagung und für die Berichterstattung in der vorliegenden Form.

Albert Krebs